

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1908.**

XIV.

Die Entstehung und Ueberlieferung
der
Annales Fuldenses.

I.

Von

Siegmund Hellmann.

Der vollständige Text der *Annales Fuldenses* in ihren beiden Fassungen ist erst langsam und allmählich in den Besitz der Wissenschaft übergegangen. Zuerst wurden die *Annalen* durch P. Pithou bekannt gemacht¹, aber nach einer am Ende verstümmelten und auch sonst unvollständigen Hs.²; sie gehörte der jüngeren Version des Werkes mit der im Südosten des Reiches entstandenen, uns heute bis 901 vorliegenden Fortsetzung an, die auf lange Zeit hinaus allein die Forschung beschäftigen sollte. Pithous Ausgabe wurde ergänzt und erweitert durch M. Freher³ auf Grund der *Altaicher Hs.*⁴, von der er allerdings nicht das Original, sondern nur eine Abschrift benutzen konnte, die ihm Markus Welser verschafft hatte. Die Lücken, die nun noch blieben und durch den Ausfall einzelner Blätter und ganzer Lagen in der *Altaicher Hs.* verursacht waren, wurden aus verschiedenen ihr verwandten Hss. durch Leibniz⁵ und nach einer Abschrift Gentilottis⁶

Vorbemerkung. Die nachstehende Untersuchung beruht durchaus auf erneuter Einsichtnahme in die Hss.; ihre Benutzung wurde mir von den Bibliotheksverwaltungen, in deren Eigentum sie stehen, durch Uebersendung nach München in zuvorkommendster Weise ermöglicht. Nur der *Vaticanus Reginensis 633*¹ war mir im Originale nicht zugänglich; ich benütze eine Photographie, die mir die Güte des P. Franz Ehrle verschafft hat.

1) *Annalium et historiae Francorum ab a. Chr. 708 ad annum 990 scriptores coetanei XII*, Paris 1588. 2) Es ist die heute mit 3d bezeichnete, *Vaticanus Reginensis 633*¹; vgl. G. Waitz in dieser Zeitschrift II (1877), 330; Holder-Egger X (1885), 224. 3) *Germanicarum rerum scriptores aliquot insignes*, Frankfurt 1600, S. 1 ff. 4) Heute Leipzig, Stadtbibliothek, Rep. II 129a. 5) *SS. Rerum Brunsvicensium* (1707) 192; vgl. *Introductio n. XII*. Leibniz benutzte die Brüsseler Hs. 3178 (7503 — 7518), die heute mit 3e bezeichnet wird; vgl. G. Waitz in *Pertz' Archiv VII*, 381. 427. Er entnahm ihr auch die *Passio ss. martirum Ebbekestorp quiescentium* (*Catalogus codd. hagiograph. bibl. reg. Brux.* II, 87). 6) Aus 3c, Wien 456, *Rerum Italicarum SS. II*, 2, 119 sqq. — Ueber den angeblichen Codex S. Trudonis Eckharts vgl. Kurze in seiner Ausgabe S. XI. Die Interpolation in 3c, um die es sich handelt, ist teils Hinkmars V. Remigii (*SS. Rer. Mer. III*, 252), teils dem 17. Kapitel der *Vita S. Rigoberti* entnommen (*Acta SS., Ian. I*, 177), nicht dem Schreiben der Synode von Chiersy, wie Pertz *MG. SS. I*, 345 glaubte.

durch Muratori ausgefüllt. Dazu trat die Wiederholung einzelner schon bekannter Stücke, die 1727 Johann Friedrich Christ, der Vater der archaeologischen Studien in Deutschland, aus der Altaicher Hs. abdruckte¹, diesmal nicht aus einer Kopie, sondern aus dem Original, das 1726 in seinen Besitz gelangt war². Während sich so allmählich die Promulgierung der jüngeren Version vollzog, machte 1669 Lambeck aus der einzigen auch uns noch erhaltenen Hs. der ersten Rezension den Bericht der Jahre 882—887 in der Fassung bekannt, die er dort hat³. Mit diesen mannigfach zerstreuten Drucken und den sie kompilierenden Ausgaben musste sich die Wissenschaft begnügen, bis 1826 Pertz in den MG. die erste auf modernen Grundsätzen aufgebaute Ausgabe schuf. Zwar war inzwischen die Altaicher Hs. Christs wieder verschwunden, ebenso wie auch die Vorlagen von Pithou und Leibniz abhanden gekommen waren. Für sie alle war Pertz auf die älteren Drucke angewiesen; aber dafür konnte er die beiden Wiener Hss. benutzen, die schon Lambeck und Gentilotti vorgelegen hatten, und ausserdem eine neuentdeckte, in Schlettstadt liegende, wohl aus Worms stammende⁴. Auf Grund dieses Materiales trat zum ersten Male eine selbstständige Ausgabe ans Licht, die beide Redaktionen in ihrer Gabelung von 882 an wiedergab.

Der Reichtum, der ihr gespendet wurde, sollte der Wissenschaft nicht lange zum Segen gereichen. Denn das Bestreben, die Annalen bestimmten Verfassern zuzuweisen, verführte sie zur Spekulation und verdunkelte Erkenntnisse von dem Wesen und der Entstehung des Werkes, die unmittelbar zu greifen gewesen wären, wenn man auf den im Grossen und Ganzen zutreffenden Anschauungen von Pertz weitergebaut hätte.

Vor dem Erscheinen der Pertz'schen Ausgabe war die Frage nach der Verfasserschaft im allgemeinen kaum gestreift worden. Berührte man sie doch, so schrieb man das Werk in der Regel einem Verfasser zu, dem man noch einen zweiten für die 882 beginnende jüngere Fassung zur Seite treten liess. Soviel ich sehe, macht nur Christ

1) *Noctes academicae* S. 190 ff., 300 ff., 336 ff. Die Erläuterungen, die er gibt, haben teilweise auch heute noch Geltung. 2) Vgl. R. Naumann in der gleich zu nennenden Abhandlung S. 146, Anm. **. 3) *Commentarii de aug. bibliotheca Caesarea* II, 351 sqq. 4) Sie trägt die Signatur n. 11. Vgl. *Catalogue général des manuscrits*, 4^e, III, 549 und ausführlich H. Bresslau bei F. Kurze in dieser Zeitschrift XVII (1892), 85 ff.

eine Ausnahme, der, allerdings nicht auf exakten stilistischen Beobachtungen fussend, sondern einem unbestimmten Eindruck nachgebend, auch 863 einen Einschnitt konstatieren wollte¹. Erst die Entdeckung der Schlettstadter Hs. führte einen Wandel herbei, denn sie und zwar sie allein enthielt am Rande zu den Jahresberichten 838 und 863 die Vermerke 'Hucusque Enhardus, Hucusque Ruodolfus', die auf bestimmte Verfasser hinzudeuten schienen. Man war sich schnell darüber einig, dass mit Ruodolfus nur der Schüler Hrabans und bekannte Hagiograph, der Verfasser der *Translatio Alexandri*, gemeint sein könne, dessen Todestag man zudem in den Annalen selbst angemerkt fand. Weniger sicher fühlte man sich gegenüber dem Enhard der zweiten Notiz. Zwar war man nicht im Stande, eine Persönlichkeit gerade dieses Namens nachzuweisen, aber noch Pertz wies den Gedanken einer Gleichsetzung mit Einhard entschieden zurück². Die Kontroversen der nächsten Jahrzehnte, die sich um Einhards Anteil an der Annalistik seiner Zeit drehten, liessen jedoch eine solche Identifizierung bald weniger unmöglich erscheinen. Zuerst hat dann wohl Dünzelmann, eine Vermutung von Waitz³ aufnehmend und umbiegend, mit Entschiedenheit die Ansicht ausgesprochen, Enhard sei nur eine verderbte Form für Einhard und als Verfasser des ältesten Teiles der Fulder Annalen wenigstens bis 793 habe der Geschichtschreiber Karls des Grossen zu gelten⁴. Dünzelmanns Behauptung fand wohl gelegentlichen Widerspruch⁵, aber trotzdem gewann sie an Boden, und wenig

1) 'Qui inchoavit annales, maiore aliquanto linguae Romanae nitore scripsit et meliore iudicio fuit usus quam qui perrexere Si nobis liceat censere, visa est quaedam stili diversitas emergere circa annum 863, deinde alia post 882. Nihil tamen habemus, quod afferamus, certo comperitum'. A. a. O. S. 190. Dagegen wollten die Verfasser der *Histoire littéraire de la France* (V, 597), die wieder nur einen Verfasser annehmen, 839 einen stilistischen Einschnitt machen: 'il est fort sec et très succinct jusqu'à l'année 839. Mais plus il approche du temps où il écrivoit, plus il est étendu et intéressant'. Sie haben damit das Richtige getroffen, denn bis 838 sind die Annalen lediglich Kompilation. — Wahrscheinlich war es Christs Urteil, das Wattenbach veranlasste, seit der zweiten Auflage seiner Geschichtsquellen (1866) zu erklären, der Abschnitt von 863 bis 882 komme dem vorhergehenden, 838 beginnenden, 'an Reinheit der Sprache nicht gleich'. 2) MG. SS. I, 337. 3) *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XVIII, 360; vgl. diese Zeitschrift XII (1887), 43. 4) In dieser Zeitschrift II (1877), 505 ff. 5) Namentlich durch Wattenbach, der von der fünften Auflage seiner Geschichtsquellen an an diesem Widerspruche festhielt. — Das beste, was gegen Einhards Autorschaft

später glaubte sich die Wissenschaft in den Stand gesetzt, auch für den letzten, bis 887 reichenden, bis dahin anonymen Teil der Annalen auf eine bestimmte Persönlichkeit als Verfasser hinweisen zu können, auf Meginhard von Fulda, den wir als Hagiographen und Homileten kennen¹. Er empfahl sich der Forschung als Fertigsteller von Rudolfs unvollendet hinterlassener *Translatio Alexandri*, und dieses Moment schien noch dadurch verstärkt zu werden, dass in der einzigen uns erhaltenen Hs. des Werkes da, wo sich die Anteile beider Verfasser scheiden, ganz wie in den *Annales Fuldenses* die Bemerkung 'Hucusque Ruodolfus' auftaucht. Zwar hatte sich noch Pertz mit allem Nachdruck gegen den Gedanken gewendet, Meginhard einen Anteil an der Abfassung der Annalen einzuräumen², allein Rethfelds Dissertation 'Ueber den Ursprung des zweiten, dritten und vierten Teiles der sogenannten Fuldischen Annalen vom Jahre 838 bis 887' (1886) schien seine Bedenken siegreich zu widerlegen.

Inzwischen hatte das Wiederauftauchen der Altaicher Hs. (1840)³ und anderen, verschollen geglaubten Materials, sowie die Entdeckung einiger allerdings nicht sehr wesentlicher Fragmente von Hss., die man bis dahin überhaupt nicht gekannt hatte, längst den Wunsch nach einer Neubearbeitung rege gemacht. Die Aufgabe, sie herzustellen, fiel Friedrich Kurze zu, dessen Ausgabe 1891 in den *Scriptores rerum Germanicarum* erschien; gleichzeitig handelte er in dieser Zeitschrift⁴ ausführlich über ihre Grundlinien, wie sie ihm durch die Entstehungsgeschichte des Werkes bedingt zu sein schienen.

vorgebracht werden kann, hat W. Pückert in den Verhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften XXXVI (1884), 158 f., Anm. 3 gesagt. 1) Vgl. über ihn und Rudolf A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* II, 658. 659; Briefe von Rudolf in der Sammlung der Magdeburger Centuriatoren MG. Epp. V, 533. — Man würde mit Rudolf gerne den Ruodolf p(resbyter) identifizieren, der im 9. Jh. eine Hs. der Gedichte Walahfrieds an das Kloster Fulda schenkte, vgl. Dümmler, *Poëtae* II, 263. Dümmler setzt die Hs. allerdings in das Ende des 9. Jh., und ein kleines Gedicht, das zu der Donatorennotiz zu gehören scheint (von ihm veröffentlicht ZDA. XIX [1876], 146), ins zehnte. Wer der hier genannte 'praeses venerandus Isangrim' ist, lässt sich leider nicht feststellen. Zu Rudolf würde jedenfalls passen, dass die Fulder Totenannalen für die zweite Hälfte des 9. Jh. ausser ihm selbst keinen Presbyter seines Namens kennen. 2) A. a. O. S. 339. 3) Vgl. R. Naumann, Ueber die auf der Leipziger Stadtbibliothek befindliche Handschrift der *Annales Fuldenses*, *Serapeum* I (1840), 145 ff. 4) XVII (1892), 85—158; um Verwechselungen mit der Ausgabe und anderen Arbeiten Kurzes zu verhüten, ist diese Untersuchung im Folgenden stets mit 'Abhandlung' zitiert.

Mit Kurzes Arbeiten erhielt die Theorie von der Verfasserschaft Einhards, Rudolfs und Meginhards gewissermassen die offizielle Weihe. Er übernahm sie nicht nur unbesehen von der bisherigen Forschung, sondern baute sie auch in den Einzelheiten aus, indem er sie dabei in stetem Einklang mit den Hss. zu halten suchte. Dadurch hat er ihr wohl zum Siege und zu fast allgemeiner Anerkennung verholfen, gleichzeitig ihr aber auch einen Tribut entrichtet, der die Grundlagen, auf denen sich seine Arbeit aufbauen musste, völlig verschob. Denn nun wird die Frage, die erst am Ende einer eingehenden Vergleichung der Hss. und einer genauen Untersuchung des Textes nach Inhalt wie nach Sprache hätte zur Behandlung kommen dürfen, die Frage nach den mutmasslichen Verfassern der einzelnen Teile, an den Anfang gerückt; sie gilt von vornherein durch jene Randnotizen als gelöst, und diese Lösung bestimmt Gang und Resultate der weiteren Untersuchung; ihr zu Liebe wird die handschriftliche Rezension in den Hintergrund geschoben und muss zusehen, wie ihre Resultate willkürlich zurechtgebogen werden, um die Verfassertrias Einhard-Rudolf-Meginhard nacheinander zu Worte kommen zu lassen. Gewiss hat sich Kurze ein Verdienst erworben, indem er die Hss. schärfer zu scheiden versuchte, als dies Pertz tat, der sich damit begnügte, sie in zwei grossen Gruppen unterzubringen; aber wenn er dabei einzelne Beobachtungen gemacht hat, auf denen auch unsere Untersuchung nur mit Dank weiterbauen kann, so hat er sich doch wieder verleiten lassen, den Teil der Arbeit, der ihm den reichsten Ertrag versprochen hätte, die sorgfältige Beobachtung und Vergleichung der Hss. im Einzelnen, zurückzustellen¹, um

1) Die Zuverlässigkeit seiner Ausgabe hat darunter gelitten. Ich gebe im Folgenden eine Reihe von Korrekturen; auf Vollständigkeit macht sie keinen Anspruch, denn ich habe die Hss. nicht vollständig kollationiert, sondern nur soweit eingesehen, als es für die Zwecke meiner Untersuchung notwendig war.

Kurze Ausgabe 1, 19 'Colonensium' 1—3, 'Coloniensium' 3c—e. — 2, 10 'uero et' nicht in 2 und 3, sondern in 3 und 3c—e. — 2, 25 auch die Hs. 2 hat 'capit'. — 4, 6 'ducatus', das als Variante von 2 angegeben wird, ist dort nicht zu finden; 2 hat vielmehr gleichfalls 'regno'. — 5, 7 'episcopum', das als in 2 fehlend bezeichnet wird, ist dort wie in den anderen Hss. enthalten. — 6, 27 'cathedram' 1. 2. 3, 'in cathedra' 3c—e. — 6, 27 'ann' 3, 'annos' 3c—e. — 7, 20 auch 2 liest 'mouet'. — 8, 8 auch in 2 heisst es nur 'Nazarii', nicht 'sancti Nazarii'. — 8, 16 'cepit' nicht in 2, sondern in 3c—e. — 8, 23 'suscepit' auch 2. — 10, 18 'fidem fecit' nicht in 2, sondern in 3c—e. — 12, 19 'facta' 3, 3c—e. — 13, 16 statt

einzelne, besonders in die Augen springende Unterschiede zu betonen, die seine These zu fördern schienen: die Tatsache, dass die von ihm mit 1 bezeichnete Hs. (die Schlett-

'aditus', das Kurze druckt, lesen sämtliche Hss. 'addictus', mit Ausnahme von 3d, das 'abdictus' hat. — 15, 7 'superiori' nicht in 2. 3, die gleichfalls 'superiore' lesen, sondern in 3c—e. — 15, 8 'capite dampnati' ('dampnati' 2) 1. 2, 'capiti dampnati' 3, 'capitis sententia dampnati' 3c—e. — 15, 35 'vocatur' 1. 2. 3, 'dicitur' 3c—e. — 16, 29 'imprudenter' fehlt in keiner der Hss., auch nicht in 2. — 16, 33 'sirica' 1 und 3, 'serica' 2, aber von anderer Hand aus 'sirica' hergestellt, 'serica' 3c—e. — 18, 14 'diversarum'] diversa 3*. — 18, 26 'imperii' 1. 2. 3*. 3d, 'imperatorii' 3c. e. — 18, 27 'Octimbrio' 1, 'Octobrio' von anderer Hand aus 'Octimbrio' hergestellt 2, 'Octobrio' 3*, 3c—e. — 19, 7 'victoria' 1. 3*, 'victoria' aus 'victoriam' 2, 'victoriam' 3c—e. — 19, 16 'dixerunt ei laudes' 3*. — 19, 27 'celebrare' 1. 2. 3*, 'celebrari' 3c—e. — 20, 5 'vastatis' fehlt in allen Hss., nicht nur in 2. — 21, 14 'dux] rex' 3. — 21, 36 'modo' nur 3d, 'morbo' die übrigen = Ann. regni Fr. — 22, 24 'terra' fehlt in allen Hss. — 23, 34 die Korrektur in 2 ist von jüngerer Hand. — 24, 14 'qd' 1, 'quid' 2. 3, 'qd' 3c, 'quod' 3d. e. — 24, 16 'morum' 1. 2. 3. 3d, 'mora' 3c. 3e. — 24, 30 'eius' steht in 1. 2, fehlt 3. 3c—e. — 24, 32 'Suesonam' aus 'Suesonum' 3e, die anderen Hss. deutlich 'Suessonam'. — 26, 16 'Augustam Vindelicum' 1. 2. 3. 3d, 'A. Vindelicium' 3c. 3e. — 26, 20 auch 3 hat, wie die übrigen Hss., 'XIII. Kal. Iun.'. — 27, 4 'ad' in allen Hss., auch in 2; es liegt scheinbar eine Verwechslung mit Zeile 2 vor, wo 'ad' überall fehlt. — 32, 21 'ante' 1. 2, 'antea' von jüngerer Hand über der Zeile nachgetragen 3, 'antea' 3c—e (in 3e von 1. Hand aus 'ante' hergestellt). — 33, 27 'villa' 1. 2. 3, 'villam' 3c—e. — 34, 10 als Variante von 2 ist bei Kurze angegeben 'reges inter se mense', die Stellung der Worte ist jedoch hier dieselbe wie in den anderen Hss. — 36, 6 'quo' 3d, die anderen 'quod'. — 37, 3 'non minime] nomine' 3. — 38, 26 'gerendarum' 1. 2. 3. 3e, 'generandarum' 3c, 'gerendararum' 3d. — 39, 2 'effecti' ('affecti' 3d) superiores' 3. 3c—e. — 42, 7 die Variante 'et' (für 'atque') steht in 1, nicht in 2. — 45, 19 sämtliche Hss. haben 'ferunt', nicht 'fertur'. — 47, 9 'facit' 1, 2, 3f, 'fecit' 3c—e. — 48, 20 sämtliche Hss. haben 'in Kalendis'. — 49, 11 'sui' fehlt in 3f, nicht in 2. — 49, 20 die von Kurze für 2 verzeichnete Variante 'itemque' (statt 'ireque') steht dort nicht. — 50, 2 die Variante 'videndo' nur in 3e. — 50, 17 'adquiescens' ist in allen Hss. enthalten, auch in 2. — 51, 19 'iudicantes' 1. 3c. 3e, 'indicantes' 2. 3d. 3f. — 53, 7 'verni', nicht 'verno' auch in 2. — 53, 18 'temporis' nur in 3d, nicht auch in 2. — 54, 10 'luerifaceret' 3d. 3f, 'lucrificaret' 1. 3c. 3e; 2 und 3 enthalten die Stelle nicht. — 57, 25 als Variante zu 'urbis' ist für 3 'sedis' angegeben; tatsächlich fehlt das eine wie das andere. — 59, 32 'a' fehlt 3. 3d, fehlt nicht 3c. 3e. — 60, 2 'sit' 3c—e. — 61, 30 'vota' 3c—e. — 61, 33 'si elatio' 3c—e. — 68, 3 'relinquens' 1. 2. 3, 'derelinquens' 3c—e. — 70, 2 'appellare' alle Hss., auch 2. — 73, 17 'eiusdem' 1. 2, 'eius' 3c—e. 3f (in 3 ist alles von 68, 7 — 97, 7 durch Quaternionenausfall in Abgang gekommen). — 74, 12 'in castris' in allen Hss., auch in 2. — 75, 22 'xeniam' 3c—e, 'xeniam' 1. 2; jedoch ist in 2 das erste e durch Unterpungieren mit dunklerer Tinte getilgt; in 3f fehlt das eine wie das andere. — 75, 30 'filii' 1. 2. 3f, 'filius' 3c—e. — 77, 29 'minabatur' auch in 2, jedoch befinden sich unter den beiden a Flecken, Abdrücke der auf der Gegenseite stehenden minierten Jahreszahl, die Pertz, dessen Kollation Kurze benutzt hat, für

stadter) früher abbricht als 2 (Wien 615) und 3 (die Altaicher) und die dieser nahestehenden Hss. 3a—e, dann besonders gewisse Zusätze und Korrekturen, die 1 gegenüber 2 und 3, 3 gegenüber 1 und 2 aufweist. Indem er dann auch noch die Theorieen herübernahm, die Bethfeld ausgesponnen hatte, um den Anteil der Fulder Rudolf und Meginhard an der Abfassung der Annalen und gleichzeitig ihre Beeinflussung durch die Mainzer Erzbischöfe im Dienste einer officiösen Geschichtschreibung möglich zu machen, ergibt sich ihm folgendes Bild. Eine von Einhard herrührende, bis 838 reichende Kompilation, vornehmlich

Tilgungspunkte ansah. — 81, 12 'Novembrio' 1, 'Novembre' 2, 'Novemb' 3c. 3e, 'Novembr' 3d, 'Novembri' (?) 3f. — 83, 15 'natale' 1. 2. 3d. 3f, 'natalem' 3c. 3e. — 85, 4 'profecit' 1. 2. 3f, 'proficit' 3c—e. — 85, 13 auch 2 liest 'eius', wie alle anderen Hss. — 86, 16 die Hs. 2 hat ursprünglich 'de inde', eine jüngere Hand hat 'denique' übergeschrieben. — 86, 23 'pacem petiit' auch 3e. — 88, 33 'servare' 1. 2. 3f, 'servari' 3b—e. — 89, 31 'conventu apud Franconofurt habito' 1. 2, 'habito conventu apud Franconofurt' 3b, 'conventu habito apud Fr.' 3c—e. — 94, 1 'alios' in allen Hss., auch in 2. — 95, 6 'cum Thuringiis' steht in 2. — 97, 28 'civitatis' 1. 2. 3, 'urbis' 3c—e. — 102, 1 'fatigaverant' 2. — 102, 4 'servaverunt' 2. — 102, 10 'resistente' von späterer Hand aus 'resistendo' 2. — 102, 23 'mediante mense Maio' 2. — 102, 36 'a tergo' at g = at ergo' 2. — 104, 30 'die' 2. — 105, 12 'concito' aus 'conscito', vielleicht von anderer Hand 2. — 105, 13 'Alsatiam' aus 'Alisatiam' 2, vielleicht von anderer Hand. — 107, 19 auch 3c—e haben 'et'. — 108, 2 'nobilissimi' 3. — 108, 16 'tonitrua' 3. — 108, 27 'nisi' ni' 3. — 109, 5 'redeunt' in 3c, nicht in 3. — 112, 13 'renuntiat' aus 'renuntiavit' 3. — 112, 14 'Sclavatorum' 3. — 112, 24 'in' fehlt 3. — 112, 39 'iudicant' 3. — 114, 15 'occupatas' aus 'occupatis' 3. — 115, 9 'sancto die' aus 'die sancto' 3. — 115, 31 'etiam' aus 'iam' 3. — 116, 31 'Rodolfum' 3. — 118, 27 'natalem' 3. — 120, 8 'quia' quid' 3. — 120, 25 'a' fehlt 3. — 122, 1 'fluente Osave' aus 'fluente Save' 3. — 126, 33 'subdidere' 3. — 127, 10 'intempestatem' 3. — 128, 6 'depellunt' aus 'depellant' 3. — 128, 8 'ferratos' aus 'ferratas' 3. — 128, 9 'muros' aus 'mures' 3. — 128, 14 'namque' mit blasserer Tinte nachgetragen 3. — 128, 16 'suscipientes' mit blasserer Tinte aus 'cipientes' 3. — 128, 18 'regem' mit blasserer Tinte nachgetragen 3. — 128, 26 'inserere' mit blasserer Tinte aus 'insere' 3. — 129, 12 'ilico' mit blasserer Tinte nachgetragen 3. — 130, 3 'inveniri' 3. — 130, 21 'secum' über der Zeile nachgetragen 3. — 130, 29 'habitu' 3. — 131, 21 'ut' fehlt 3. — 132, 14 'ad tempus caruit' 3; Kurze hat die Umstellungszeichen übersehen. — 132, 25 die Jahreszahl fehlt 3. — 134, 29 'prosternaverint' 3, von moderner Hand in 'prosternaverunt' oder 'prosternaverant' geändert. — 134, 29 'competentes' 3. — 135, 6 'inveniuntur' 3. — 135, 20 'Mara-baha' 3c.

Vor allem ist es ein Fehler Kurzes, dass er 3f nicht genügend benutzt hat, eine Abschrift aus 3, die für Aventin angefertigt wurde, Clm. 966. Trotz mancher Unzuverlässigkeit im Einzelnen musste sie prinzipiell zu Rate gezogen werden, wo 3 Lagenausfall erlitten hat; es ist dafür kein Ersatz, wenn Kurze an solchen Stellen die Ausgabe Frehers vergleicht.

auf dem Chronicon Laurissense, den Reichsannalen und den Annalen von Sithiu beruhend, wird zunächst von Rudolf, der seinen Stoff am Königshof und in Mainz sammelt, aber zum grössten Teile in Fulda verarbeitet, bis 863 weitergeführt. Nach seinem Tode geht das Werk in Meginhards Hände über, der es noch einmal abschreibt und, ganz im Sinne der Mainzer Erzbischöfe, zunächst bis 882 fortführt. Hier zuerst setzt unsere handschriftliche Ueberlieferung ein: Meginhards Werk ist uns in einer Kopie, der Schlettstadter Hs. (1), erhalten. Nun werden die Annalen erneut abgeschrieben und, noch immer von Meginhard, bis 887 fortgeführt; auch diese Rezension ist uns in gesonderter Gestalt erhalten geblieben, und zwar in der Wiener Hs. 615 (2 bei Kurze). Inzwischen ist aber das Exemplar Rudolfs, das wir heute nicht mehr besitzen, nach Bayern gelangt; hier wird eine Abschrift daraus von einem Unbekannten mit der zweiten Abschrift Meginhards verbunden, die dieser 882, bald nachdem er die letzte Fortsetzung zu schreiben begonnen, auf kurze Zeit an jenen Unbekannten ausleiht, weil es ihm selbst augenblicklich an Stoff mangelt, die Erzählung weiter zu führen, und er also sein Exemplar auf einige Monate entbehren kann. Jener bayrische Verfasser führt die Annalen bis 897 fort; hier lösen ihn zwei weitere Bearbeiter ab, bis die Erzählung im Jahre 901 abbricht. Das Werk dieser letzten drei Verfasser liegt uns in der Hs. 3 vor, der Altaicher, und in den Fragmenten und Hss. 3a—e, die Kurze aus ihr hervorgehen lässt.

Es hat an Bedenken gegenüber Kurzes Aufstellungen nicht völlig gefehlt¹, allein da auch Wattenbach, der nur Einhards Teilnahme gegenüber seine schon früher beobachtete Zurückhaltung nicht aufgab, Kurzes Resultate akzeptierte und mit seiner Autorität deckte², wurden sie in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen als feststehend hingenommen. Nachdrücklicheren Widerspruch haben sie erst durch Hans Wibel gefunden³, dem es tatsächlich gelang, Kurze auf einigen untergeordneten Punkten zum

1) G. Buchholz in der Besprechung von Kurzes Ausgabe, *Historische Zeitschrift* LXIX (1892), 513; vgl. auch D. Schäfer, *das. LXXVIII* (1897), 33, Anm. 2. 2) Vgl. Deutschlands Geschichtsquellen im MA., 6. Auflage I, 223 ff. 3) In dem Exkurse 'Beiträge zur Kritik der Annales Fuldenses' auf S. 249 ff. seines Buches 'Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales quae dicuntur Einhardi' (Strassburg 1902).

Rückzug zu bewegen¹. Allein in der Hauptsache hielt Kurze sein System aufrecht, und konnte es auch mit gewisser Berechtigung. Denn Wibel wandte sich zwar gegen den Unterbau seiner Ausführungen und bestritt ihm das Recht, die Namen Einhards und Rudolfs als Verfasser-namen zu deuten; allein eine völlig genügende Erklärung für sie, oder wenigstens für das Auftreten von Rudolfs Namen, vermochte er nicht zu geben, so dass der geringeren oder geringen Wahrscheinlichkeit von Kurzes Hypothese lediglich eine grössere Wahrscheinlichkeit, aber nicht eine Evidenz gegenüberstand, die jeden Widerspruch ausgeschlossen hätte, und wenn Wibel versuchte, den Hss. eine andere Bewertung zu geben als Kurze, so brachte er zwar mit Glück Gründe gegen dessen Gruppierung vor, aber er selbst griff abermals fehl, indem er die Gabelung der Hss. in zwei Stämme, wie er sie mit Recht annahm, auf eine Sonderstellung von 2 gegenüber 1 und 3 aufbauen wollte.

Gegenüber dieser jüngsten Entwicklung der Forschung wird sich unsere Untersuchung in drei Richtungen zu bewegen haben. Sie muss zunächst als Unterlage eine neue Gruppierung der Hss. aufsuchen, sicherer als jene, die Kurze und Wibel für giltig ansahen; sie wird sodann zu zeigen haben, dass die Annalen in ihrer ursprünglichen Fassung, also das Werk des sogenannten Einhard, Rudolf und Meginhard, wenigstens in der Gestalt, in welcher es uns heute vorliegt, von einem einzigen Verfasser herrührt, so dass auch die letzte Berechtigung schwindet, die Zusätze mit Einhards und Rudolfs Namen in der Weise zu deuten, wie es Kurze wollte; und sie muss sich endlich die Frage vorlegen, in welchem Verhältnis die nach Bayern oder doch dem Südosten des Reichesweisende, von 882 bis 901 reichende Fortsetzung zu dem ursprünglichen Werke steht: ob sie sich nur äusserlich anschliesst, oder ob ein näheres Verhältnis obwaltet, bei dem der Inhalt mitspricht.

I.

Schon Pertz hatte völlig richtig gesehen, dass die uns noch gebliebenen Hss. der *Annales Fuldenses* in zwei Gruppen zerfallen. Er stellte auf die eine Seite die Hss. 1 und 2², auf die andere den Rest seines *Materialies*, mit

1) Vgl. Kurzes Replik auf Wibels Angriffe in dieser Zeitschrift XXVIII (1903), 663 ff. und Wibels Erwiderung S. 684 ff. 2) Die Wiener Hs. 2 trägt die Signatur 615, olim Hist. prof. 993, und enthält

dem sich im Wesentlichen unsere Hss. 3 und 3a—e¹ decken. Es war Kurzes Verhängnis, dass er von diesem Wege abwich und sich von vornherein von der Annahme beherrschen liess, dass drei Hss.-Gruppen anzunehmen seien². Zwar hatte auch Pertz der Hs. 1 wegen ihrer Randnotizen besondere Wichtigkeit beigemessen; allein er gestattete ihr doch nicht, aus dem Rahmen herauszutreten, den eine Vergleichung ihres Textes mit dem ihrer Schwestern ihr anweisen muss. Dagegen trennt Kurze sie von der Hs. 2 und erblickt in ihr die Vertreterin einer besonderen, der ältesten Rezension des Werkes. Durch diesen Irrtum ist seine ganze Untersuchung auf eine falsche Bahn gewiesen worden.

Kurze beweist die Sonderstellung von 1 mit zwei Argumenten: an einer Reihe von Stellen zeige die Hs. gegenüber 2 und 3 die ursprünglichere Lesart, und dass sie bereits 882 abbreche, während 2 bis 887 und einige zu 3 gehörige Hss. bis 901 reichten, nötige zu der Annahme, dass der Verfasser der Annalen — Meginhard — hier einen Abschnitt in seiner Arbeit gemacht habe. Dass das zweite dieser Beweisstücke nicht stichhält, ist mit aller Selbstverständlichkeit schon von Wibel hervorgehoben worden³: denn dass eine Hs. früher abbricht als eine andere, nötigt höchstens zur Annahme einer verstümmelten Vorlage, nicht aber zu der einer besonderen Rezension. Ernsteren Charakter trägt Kurzes Behauptung von besseren Lesarten in 1, und hier wird unsere Untersuchung einzusetzen haben.

Es sind im ganzen fünf Stellen, die in Betracht kommen. Wir stellen zunächst die Texte gegeneinander, wobei die linke Kolumne den der Hs. 1, also nach Kurze den älteren, wiedergibt, die rechte den Text von 2 und 3 und der 3 verwandten Hss.; wo 3 selbst Quaternionen-ausfall erlitten hat, ist 3f, die oben S. 703, Anm. be-

auf 10 Quaternionen = 80 Blättern im Formate von 17 × 12,3 cm ausschliesslich die *Annales Fuldenses*. Der Text ist von Einer Hand, die Pertz ins 12. Jh. setzte, geschrieben, Korrekturen und Nachträge von einer zweiten, gleichzeitigen, die schwärzere Tinte benutzte. Ausserdem zeigt die Hs. gelegentliche Einträge späterer, nicht mehr dem Mittelalter angehöriger Benutzer, darunter wohl des Lazius, dem sie nach Th. Gottlieb, *Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen* IX, 26 (1902), 41, gehörte. 1) Ueber diese vgl. im Abschnitt III. 2) 'Die Hss. der sogenannten *Annales Fuldenses* zerfallen in drei Gruppen', Eingangsworte seiner Abhandlung im 17. Bande dieser Zeitschrift. 3) Die *Annales regni Francorum* etc. S. 254; wenn im Folgenden nicht ausdrücklich auf die oben S. 705 genannten Ausführungen im 28. Bande dieser Zeitschrift hingewiesen wird, ist mit dem Zitate 'Wibel' stets dieses Buch gemeint.

zeichnete Abschrift Aventins, herangezogen; unwesentliche Varianten sind stillschweigend verbessert.

848. Gotescalcus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Rhabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, licet ille postmodum in sua perduravit sententia.

856. Mense Februario, IIIL. die mensis eiusdem, defunctus est Hrabanus archiepiscopus Mogontiacensis ecclesiae.

863. (Tod des Erzbischofs Karl von Mainz); cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Decembris.

870. Nubes varii coloris per tres continuas noctes ab aquilone ascendebant, aliae ab oriente et meridie contra veniebant.

Gotescalchus quoque quidam presbyter, de praedestinatione dei prave sentiens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a deo praedestinos esse adfirmans, in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingumarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludawici ultra rediret.

Mense Februario, IIIL. die mensis eiusdem, Rabanus archiepiscopus Mogontiacensis ecclesiae defunctus est, habens in episcopatu annos VIII, mens . 2. (der Raum für Monate und Tage ist freigelassen und später zu 'mensem unum' ausgefüllt worden).

Mense Februario, IIIL. die mensis, defunctus est Hrabanus archiepiscopus Mogontiacensis ecclesiae, habens in episcopatu annos novem, mensem unum et dies quatuor. 3f, 3c—e.

et Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Decembris.

Nubes quaedam ab aquilone quadam nocte ascendit, altera ab oriente et meridie contra venit.

872. Qui duces quinque his nominibus: Zwentisla, Witislau, Heriman, Spoita- mar, Moyslan, Goriwei cum magna multitudine sibi re- bellare nitentes in fugam verterunt.	Qui dei adiutorio freti duces quinque, quorum ista sunt nomina: Zwentislau, Witislau, Heriman, Spoiti- mar, Moyslan, cum maxima multitudine sibi rebellare nitentes in fugam verterunt.
--	--

Von diesen Stellen¹ scheiden zunächst zwei, jene zu 856 und zu 863 völlig aus, weil sie zur Entscheidung der Frage nichts beitragen können. Die Differenzen in der Fassung der ersteren hat Wibel² völlig zutreffend erklärt: in der Originalhs. war der Raum für die Jahre und Monate von Hrabans Pontifikat ausgespart; der Schreiber von 1 liess die betreffende Stelle überhaupt aus, 2 und 3 stellten unabhängig von einander Versuche an, die Lücke auszufüllen. Dabei macht es der handschriftliche Befund mindestens wahrscheinlich, dass in 2 diese Ausfüllung von einer jüngeren Hand besorgt wurde³. Die andere Stelle, jene über Liutbert, muss schon um deswillen bei Seite gelassen werden, weil in der Hs. 3, wie sich später zeigen soll, neben der oben angegebenen auch noch die ursprüngliche, ganz anderen Inhalt und Wortlaut aufweisende, Lesart des Originals erhalten geblieben ist, die erkennen lässt, dass die beiden Varianten, die Kurze einander gegenüberstellt und von welchen die eine später auch nach 3 selbst vorgedrungen ist, jünger sind, auch jene in der angeblich die älteste Rezension vertretenden Hs. 1; aus welchem Grunde überdies die Fassung hier älter sein sollte als in 2, ist nicht einzusehen⁴. Es bleiben also nur die Stellen zu 848, 870 und 872, und hier bedarf es keines besonderen Scharfblickes, um zu sehen, dass die Differenzen zwischen den einzelnen Hss. nicht für, sondern gegen Kurze Zeugnis ablegen. Die Notiz in 2 und 3 passt

1) Die folgende Argumentation ist entstanden, ehe ich Wibels Arbeit kannte und unabhängig von ihm; ich bemerke das nur, um das Gewicht seiner Gründe, soweit sie mir verwendbar erscheinen, zu verstärken. 2) S. 258. 3) Die Tinte, mit der der Nachtrag geschrieben wurde, ist dunkler, und die Buchstaben sind etwas kleiner gehalten. 4) Aber umgekehrt ist Kurze (in dieser Zeitschrift XXVIII [1903], 665 f.) gegen Wibel S. 260 darin Recht zu geben, dass man nun nicht unbedingt die Fassung in 1 für die jüngere ansehen muss. Die Stelle ist, wie Kurze a. a. O. selbst einsieht, 'ganz neutral für unsere Frage'.

durchaus zu dem streng annalistischen Charakter, den das Werk fast durchgehends festhält. Der Leser wird kurz über die Absichten Gottschalks orientiert und erfährt weiter nichts, als dass er abgeurteilt, Hinkmar übergeben und zu dem Eide genötigt wurde, niemals ins ostfränkische Reich zurückzukehren: ein historisches Ereignis wird in den chronologischen Zusammenhang eingeordnet, in den es gehört, ohne Rückblick auf Vorausgegangenes, ohne Vorwegnahme später folgender Ereignisse. Dagegen durchbricht 1 das annalistische Prinzip: es spricht wohl von Gottschalks Verurteilung, aber viel kürzer, und setzt daneben die Nachricht, dass er auch später noch an seiner Lehre festhielt. Ebenso unverkennbar enthält zu 870 die Hs. 1 die jüngere, nicht die ältere Version: die Dreizahl weist darauf hin. Jedem, der sich mit der lateinischen Literatur des Mittelalters beschäftigt, ist ihre Rolle bekannt: ursprünglich ein Mittel, durch das die Legende zu wirken sucht, dringt sie mit anderen Effekten gleicher Art frühzeitig auch in die weltliche Geschichtschreibung ein; in unserem Falle muss sie dazu dienen, einem Vorgang, der ursprünglich nur als auffallende Himmelserscheinung gebucht worden war, den Charakter des Wunderbaren aufzuprägen¹. Was dann endlich die letzte der von Kurze

1) Aehnlich schon S. Wibel 261 f. — Eine sehr gute Parallele bieten die Ann. r. Franc. und Einhardi zum Jahre 772. Die ersteren berichten: 'et fuit siccitas magna, ita ut aqua deficeret in supradicto loco, ubi Ermensul stabat; et dum voluit ibi duos aut tres praedictus gloriosus rex stare dies fanum ipsum ad perstruendum et aquam non habebant, tunc subito divina largiente gratia media die cuncto exercitu quiescente in quodam torrente omnibus hominibus ignoto aquae effusae sunt largissimae, ita ut cunctus exercitus sufficienter haberet'. Daraus ist in der Uebearbeitung geworden: 'in cuius destructione cum in eodem loco per triduum moraretur' u. s. w. Hierher wird es auch gehören, wenn abweichend von allen anderen Quellen die Ann. Mett. 756 von Aistulf berichten: 'dum venationem in quadam silva exerceret, divina ultione percussus, de equo, in quo sedebat, in terra proiectus, tertia die vitam amisit', vgl. Wibel S. 139, Anm. 1. Ein interessantes Beispiel führt auch G. Ellinger, Das Verhältnis d. öffentl. Meinung zu Wahrheit und Lüge im 10. 11. und 12. Jh. S. 67, Anm. 1 an. — Eine zweite Quelle für die Häufigkeit der Dreizahl (an Einfluss heidnisch-germanischer Vorstellungen wird man nicht denken dürfen) ist der lateinische Sprachgebrauch der Antike. 'Tres = pauci, aliquot' findet sich schon bei Plautus; vgl. Stolz und Schmalz, Lateinische Grammatik S. 450. In dieser Bedeutung geht es z. B. aus den SS. Hist. Aug. zu Jordanes über, vgl. Auct. ant. V, 79, und des letzteren bekannte Angabe (Mommsen: 'si credis'), er habe Cassiodors Chronik nur drei Tage lang benutzen können,

angeführten Stellen betrifft, so ist kein Wort darüber zu verlieren, dass der Name des sechsten Fürsten, Goriwei, der nur in 1 steht, ein jüngerer Zusatz dieser Hs. ist, da ihr Text, ebenso wie die aller anderen, nur von fünf slavischen Fürsten ('duces quinque') spricht¹.

wird in gleichem Sinne zu verstehen sein. Vgl. Servius c. 116 zu Verg. Aen. 108 (ed. Thilo und Hagen I, 54): 'Ter saepius, finitus numerus pro infinito'. Sehr häufig ist die Dreizahl dann bei Gregor von Tours und seinen Nachfolgern (vgl. z. B. Fredegar IV, 51 und dazu die Doublette c. 71; dort sitzt die Königin drei, hier fünf Jahre gefangen); zahlreiche Beispiele über die ganze Literatur hin verstreut, z. B. V. Stephani III. (c. 22, Duchesne, Le liber pontificalis I, 480), Thegan c. 23 (an diesen beiden Stellen wird von verschiedenen Personen berichtet, dass sie am dritten Tage nach der Blendung gestorben seien), Nithard I, 5, Liutpr. Antapod. I, 32, Widukind III, 10. Es handelt sich gewöhnlich um Zeitangaben, bei denen häufig die Kardinalzahl an Stelle der Ordinalzahl tritt. Charakteristisch Ps.-Angilbertus, Karolus M. et Leo papa 332 f. (MG. Poetae I, 374); die Verse sind nach Verg. Aen. VII, 153 f. gebildet:

Centum oratores ad moenia regis

Ire iubet.

Daraus macht der karolingische Dichter:

. . . rapidos Romana ad moenia missos

Tres iubet ire

Bis in die Dichtung des späteren Mittelalters hinein erstreckt sich diese Tendenz. Der Primas sagt in seinem Gedichte auf Orpheus und Eurydice von der Hochzeit:

in luctum festa vertit lux tertia mesta

(Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1907, S. 120 v. 3), d. h. er lässt Eurydike am dritten Tage nach der Hochzeit an einem Schlangenbisse sterben, trotzdem nach W. Meyer (das. S. 123) eine derartige Zeitangabe in keiner der Quellen sich findet. Welche der beiden Tendenzen, die antik-stilistische oder die legendarisch-auferebauliche, jeweils zur Anwendung oder Einfügung bestimmt haben, lässt sich nicht immer ohne Weiteres sagen. Charakter und Absicht der Erzählung, in welche die Stelle eingefügt ist, werden darüber entscheiden. — In ähnlich unbestimmtem Sinne, wie 'tres' in Anlehnung an den antiken Sprachgebrauch, wird, mit Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses S. 162 und trotz des Widerspruches Simsons, auch die 'quadraginta dies' andauernde Verwüstung zu nehmen sein, die in den Ann. Mett. 748 und 805 über feindliches Gebiet verhängt wird. In derselben Bedeutung scheint 'Quadraginta' schon von Sallust verwendet zu werden, vgl. Iug. 76, 5; 103, 7. In der Legende begegnet Vierzig natürlich häufig, vgl. Eugippius, V. Severini c. 22, 36, 38, V. Radegundis II, 17, V. Corbiniani c. 22; zunächst hat die Zahl hier wohl mystische Bedeutung, aber Isidors Definition (Liber numerorum qui in sanctis scripturis occurrunt XXIII, 97): 'quadragenarius numerus plenitudinem indicat temporum, tamquam eo saecula consummantur', liess sich schliesslich auch einmal wörtlich anwenden, um 'Quadraginta dies' den Begriff eines langen Zeitraumes unterzuschieben. — Die Ann. Bert. gebrauchen zur Bezeichnung eines längeren Zeitraumes Ausdrücke wie 'per viginti dies circiter', 862, 865, 866. 1) Das gibt Kurze in dieser Zeitschrift XXVIII (1903), 666 zu; aber trotzdem soll 1 die ältere Tradition bewahren, weil hier 'die ungeschicktere

Soweit die Abweichungen, die 1 an diesen Stellen aufweist, überhaupt etwas besagen, zeugen sie also nicht nur nicht für, sondern sogar gegen Kurze, und ebensowenig kommen andere Stellen in Betracht, an denen die gleiche Konstellation Platz greift. Nirgends findet sich in 2 und 3 übereinstimmend dieselbe schlechtere Lesart, die uns berechtigte, 1 als den Repräsentanten einer ursprünglicheren Version anzusehen. Vielmehr: wo 2 und 3 denselben Text zeigen und von 1 abweichen, da ist entweder die schlechtere Lesart auf der Seite dieser Hs. zu finden, und namentlich im ersten, kompilatorischen Teile der Annalen, wo uns ihre Quelle jeder Zeit ein sicheres Mittel zur Kontrolle an die Hand gibt, sind solche Stellen häufig, oder aber die Abweichungen sind von jener Art, die eine Entscheidung überhaupt nicht gestatten. Zudem wird auch hier das Urteil, wenn man sich ein solches überhaupt abzwingt, regelmässig zu Ungunsten Kurzes ausfallen, denn der Schreiber von 1 hat nicht selten durch Aenderung der Wortstellung und andere stilistische Kunstgriffe die Sprache seiner Vorlage zu glätten geglaubt¹.

und darum ursprünglichere, in 2 und 3 eine geglättete und darum jüngere Fassung vorliegt'. So allgemein gehaltene Behauptungen sind ebenso schwer zu beweisen wie zu widerlegen. Das 'Placet lectio difficilior' darf nicht immer und überall unterschiedslos angewendet werden, am wenigsten gegenüber einem Werke, das, mit dem Massstabe seiner Zeit gemessen, auf solcher Höhe steht wie die Ann. Fuldenses. Zudem können sich Kurzes Bedenken nicht gegen die oben mitgeteilte Stelle richten, sondern nur gegen den Wortlaut, der dort anschliesst. Hier wird das Unglück entstanden sein, als 1 'alios vero vulneraverunt' einschob; dabei wurde entweder 'quosdam' zu 'quidam', oder das zu 'submerserunt' gedachte 'se' fiel aus. Auch an anderen Stellen zeigte 2 und 3 die 'glättete' Fassung, z. B. 1, 19; 9, 32 ff.; 10, 7 in Kurzes Ausgabe. Aber der Vergleich mit den dort benutzten Quellen zeigt, dass 1 trotzdem nicht die ursprünglichere, sondern nur eine schlechtere Lesart überliefert. 1) Die wenigen scheinbaren Ausnahmen sind leicht zu erklären. Der Jahresbericht 737 lautet bei Kurze (Seite 3, Zeile 25 seiner Ausgabe): 'Carlus Saxones tributarios fecit'. Dazu gibt Kurze als Variante von 2 und 3 'facit' an. Man muss also annehmen, dass die Ann. Fuld. von der Quelle, dem Chronicon Laurissense, das gleichfalls 'fecit' hat, abwichen und 'facit' schrieben; 1 hat dann die Stelle korrigiert und ist zufällig mit der Quelle wieder zusammengetroffen. Dass es sich wirklich so verhält, zeigt eine genauere Beobachtung von 1; denn das e von 'fecit' steht (wie übrigens auch das t) auf Rasur, und das a ist in seiner rechten unteren Hälfte noch deutlich zu erkennen. Wie wenig übrigens gerade derartige unbedeutende Abweichung ins Gewicht fallen, lehrt das Beispiel von 3c—e, die wieder 'fecit' haben. — 810 (Kurze 18, 14—15): 'diversorum ('diversa' 3) rerum nuntia ad eum defertur' 2 und 3, 'deferuntur' 1, in Uebereinstimmung mit den Ann. regni Francorum. Aber das Blatt (fol. 11) in 3, auf dem der Satz steht, gehört nicht zum ursprünglichen Bestande

Darf also die Theorie von einer Sonderstellung von 1 als beseitigt gelten, so fragt es sich, wie wir uns das Verhältnis der Hss. in Wirklichkeit zu denken haben. Da sich ein Anhaltspunkt dafür, dass die Ueberlieferung des Werkes sich in drei selbständige Stämme spalte, nicht in Frage kommen kann¹, und da ebenso wenig daran zu denken ist, dass eine der Hss. oder Hss.-Gruppen aus einer der anderen hervorgegangen sein könnte, so bleiben nur zwei Möglichkeiten: 2 steht 1 und 3, oder 3 steht 1 und 2 gegenüber.

Für die erstere Alternative hat sich, wenn auch mit grosser Zurückhaltung, Wibel ausgesprochen. Er stützt sich dabei vornehmlich auf eine Stelle in der Erzählung des Jahres 872². Dort ist von einer Niederlage der Böhmen an der Moldau die Rede; während der Fluss in den anderen Hss. 'Fuldaha' oder 'Fludaha' genannt wird, hat allein 2 die richtige, noch bis ins späte Mittelalter gültige³ Bezeichnung Vvaldaha bewahrt. Kurze wollte darin eine Korrektur des Schreibers von 2 sehen. Viel richtiger war der Gedankengang Wibels: da alle Hss. ausser 2⁴ dieselbe fehlerhafte Lesart aufweisen, müssen sie auch alle auf dieselbe Vorlage zurückgehen. Die Folgerung, an sich schon völlig einwandfrei und ohnehin einem Grundsatz der Forschung entsprechend, hätte in diesem Falle noch etwas besonders bestechendes: die Schärfe und Genauigkeit

der Hs., sondern ist später eingefügt worden, und zwar, wie Kurze S. 101 seiner Abhandlung richtig nachgewiesen hat, aus einem mit 2 verwandten Exemplar (vgl. unten Abschnitt III); 3c—e haben tatsächlich 'deferuntur'. — 841 (Kurze 32, 32) 1: 'ad exterar nationes fugaturus', 2 und 3: 'ad dexterar n. f.'. Mit 1 stimmt 3d überein, mit den anderen Hss. 3c und 3e. Auch hier hat 1 die bessere Lesart nicht bewahrt, sondern wiedergefunden. Es wird noch zu zeigen sein, dass eine Anzahl gemeinsamer Fehler in allen Hss. auf eine erste Abschrift zurückgehen, die von dem Archetyp genommen wurde; sie hat auch 'ad dexterar' verschuldet, das 1 und 3d unabhängig von einander korrigierten, während es in den anderen Hss. stehen blieb. — 871 (Kurze 73, 10): 'condicto placito et ad mensem Maium usque dilato'; die gesperrten Worte stehen nur in 1. Sie sind geschöpft aus der weiter unten folgenden Angabe: 'Rex Hludowicus mense Maio iuxta condictum placitum' u. s. w. — Vgl. auch Wibel S. 266. 1) Wibel S. 266 führt allerdings zwei Stellen an, an welchen alle drei Hss. (für 3, das hier durch Quaternionenausfall verstümmelt ist, müssen 3f und seine Schwesterhss. eintreten) von einander abweichen; indessen handelt es sich lediglich um Verschiedenheiten der Wortstellung; man weiss, wie häufig sie in den Hss. wiederkehren, und Wibel legt denn auch selbst geringes Gewicht auf diese Abweichungen. 2) Seite 76, Zeile 14 in Kurzes Ausgabe. 3) So Pertz MG. SS. I, 385. 4) Die Hs. 3 fehlt; nach dem Zeugnis von Aventins Abschrift las sie 'Fuldaha'. 3c. e haben 'Fuldaha', 3d 'Fludaha'.

philologischer Methode liesse sich vielleicht nicht glänzender dartun, als wenn es gelänge, die Filiation umfangreicher Hss. um eine einzige Lesart wie um einen Angelpunkt sich drehen zu lassen. Indessen glaube ich, dass uns eine palaeographische Betrachtung eine einfachere Lösung darbietet. Die Originalhs. der Annalen enthielt völlig richtig 'Valdaha', jedoch mit offenem a hinter V. In dieser Gestalt gelangte der Name an die Schreiber von 1, 2 (oder seiner Vorlage, vgl. unten) und des Stammexemplares von 3 und der ihm verwandten Hss. Nur in 2 blieb dann die richtige Lesart erhalten; der erste und der dritte Schreiber dagegen lasen das offene a als u und veränderten unabhängig von einander das ihnen fremde 'Vuldaha' in das vertrautere 'Fuldaha' (oder 'Fludaha', das wenigstens in 3 auch sonst vorkommt). Dass es sich so verhalten haben wird, dafür haben wir ein indirektes Zeugnis darin, dass unsere Hss. noch mehrfach u und a verwechseln. Wir finden z. B. Kurze 13, 33 in 1 und 2 statt 'Froiam' (Name eines spanischen Gesandten) 'Florum'¹ und die verkehrten Schreibungen 'Augustadunense' (23, 34, in 1, 3 und ursprünglich auch in 2), 'delatas' in 3 (31, 11) und 'Danabium' in 1 (46, 5)².

So bleibt denn nur noch die eine Möglichkeit: dass wir einerseits 1 und 2, andererseits 3 und seine Verwandten zu einer Gruppe zusammentreten lassen, und tatsächlich

1) Es ist nicht etwa Purismus im Spiele, der gleichzeitig in 1 und 2 den Namen des Gesandten mit einer maskulinen Wendung versehen hätte; beide Hss. schreiben sonst richtig 'Froiam'. 2) Dagegen darf nicht hierher gezogen werden 'Wisaraha' in 2 (Kurze 42, 32); diese Form ist häufig, vgl. Ann. regni Francorum und Ann. Einhardi 753, 773, 775, 797, 798 u. ö. Ebensowenig darf man sich verleiten lassen, 832 (Kurze 26, 16) mit Kurze 'Augustam Vindelicam' zu lesen; 3c und 3e haben 'Vindelicam', die anderen, auch 3, auf das sich Kurze stützt, 'Vindelicum'; in dieser Form erscheint der Name auch bei Festus, auf der Tab. Peut., im Itin. Anton. und auf den Inschriften, CIL. III. 2, 711; vgl. M. Manitius in dieser Zeitschrift XI (1886), 68. Wer die Fortdauer der antiken Tradition leugnet, sei an 'Reginum' für Regensburg in den Ann. Einhardi erinnert; vgl. Manitius a. a. O. VII (1882), 530; ähnlich heisst Regensburg auch in der sog. bayrischen Fortsetzung der Ann. Fuldenses 'Regino', vgl. Kurze, Ausgabe 118, 27; 119, 16; 122, 33; 130, 29. Auch die zahlreichen grösseren Auslassungen, die sich in 2 gegenüber 1 und 3 finden (zu 847, 850 u. ö.) und die sich auffälliger Weise mit einer einzigen Ausnahme auf das anekdotische Material der Erzählung beziehen, sind nicht etwa so zu deuten, dass sie erst in einer 1 und 3 gemeinsamen Vorlage eingefügt worden wären, während sie in dem durch 2 repräsentierten Originale gefehlt hätten; sie zeigen vielmehr sprachlich durchaus Uebereinstimmung mit den anderen Teilen des Textes.

findet dieser Ansatz seine volle Begründung bei einer eingehenden Prüfung ihrer Varianten.

Schon Kurze verzeichnete eine Anzahl besserer Lesarten in 3, nur dass er glaubte, sie aus dem Autograph 'Rudolfs' herleiten zu dürfen, das dem Schreiber von 3 vorgelegen habe¹. Die Reihe, die er angibt, lässt sich unschwer verlängern. Mit besonderer Leichtigkeit ist der Nachweis dort zu führen, wo die Annalen nur eine Kompilation aus älteren Aufzeichnungen darstellen, die uns zur Prüfung auch jetzt noch zu Gebote stehen.

1. 2.

754 (Kurzes Ausgabe 6, 27)
Lullus . . . sedit annis
XXXII.

775 (9, 20) Karolus Saxo-
num perfidiam ultus omnes
eorum regiones ferro et igne
depopulabatur.

778 (9, 37) Karolus cum
exercitu in Hispania usque
ad Caesaraugustam venit.

798 (13, 32) Hadofuns rex
Galleciae et Asturiae (Gal-
liciae et Astruriae 1) per
Florum legatum suum

799 (14, 26) Et Azan prae-
fectus urbis quae dicitur
Osca claves civitatis per
legatum suum cum aliis
muneribus misit.

801 (15, 8) ut maiestatis
rei capite damnati sunt.

3 (und die ihm verwandten
Hss., sofern nicht ausdrück-
lich das Gegenteil ange-
geben).

. . . annos . . . (= Chron.
Laur. II, 17).

. depopulatur (= Ann.
Sith., MG. SS. XIII, 35).

. . . . usque Caesaraugustam
venit (= Ann. Sith., a. a.
O. 36).

. per Floram (in
3d aus 'flore' hergestellt)
legatum suum. Vgl. Ann.
regni Francorum: 'venit etiam
et legatus Hadeconsi regis
Galleciae et Asturiae, nomine
Froia'.

Et Azan praefectus civi-
tatis quae dicitur Osca,
claves urbis per legatum
suum cum aliis muneribus
misit (= Ann. regni Franc.).

ut maiestatis rei capiti
damnati sunt 3, . . . capitis

1) Abhandlung S. 102.

819 (21, 15) cum obiecta
sibi effellere (so) non posset.

820 (21, 33) totam pene
regionem ferro et igne va-
stantes.

sententia damnati sunt 3c—e.
Vgl. Ann. regni Franc.: 'ut
maiestatis rei capitis' (nur
zwei Hss. korrigieren 'capite')
damnati sunt'¹.

cum obiecta sibi ratio-
nabiliter effellere non
posset. Vgl. Ann. regni Fran-
corum: 'cum . . . ratio-
nabili defensione obiecta
sibi refellere non valeret'.

. . . . devastantes = Ann.
r. Franc.².

Bisher war die Beweisführung leicht, da uns die Quelle der Annalen stets zur Seite stand. Schwieriger wird sie, wo der kompulatorische Teil des Werkes sein Ende erreicht und dieses Hilfsmittel versagt. Zwar fehlt es auch jetzt nicht an Stellen, an welchen 3 und seine Gruppe den Hss. 1 und 2 gegenübertreten, im Gegenteil, sie sind sogar sehr zahlreich, aber in den allermeisten Fällen bleibt uns eine Entscheidung über die Frage, auf welcher Seite die ursprüngliche Lesart stehe, versagt. In-

1) Trotz dieses handschriftlichen Befundes und trotzdem er 3c—e aus 3 hervorgegangen sein lässt (vgl. unten Abschnitt III) druckt Kurze 'capitis sententia'. So verfährt er noch öfter. 23, 10 merkt er selbst an, dass die Hss. 'Gradabona' haben, druckt aber 'Grabadona' (= Grave-done), wahrscheinlich nur, weil die Hss. der Vorlage die korrekte Form aufweisen, und ebenda verändert er Zeile 11 ('imago S. Mariae puerum Iesum gremio') 'continens' in 'continentis', wieder entgegen dem von ihm selbst verzeichneten handschriftlichen Befunde und obgleich hier auch die Hss. der Ann. regni Fr. dieselbe fehlerhafte Lesart aufweisen (die Kurze später auch in seiner Ausgabe dieses Annalenwerkes korrigiert). Ebenso überflüssig ist es, 882 (S. 99, 24) zu drucken: 'Nordmanni vero de thesauris et numero captivorum CC naves onustas miserunt in patriam; ipsi in loco tuto se continent, iterum tempus opportunum praedandi apperientes', da das 'continentes' der Hs. vollständig in das Satzgefüge passt. 2) Fraglich ist, ob die Stelle 819 (21, 14) herangezogen werden darf, wo Slaomir in 1, 2 und 3c—e 'dux', in 3 in Uebereinstimmung mit den Ann. regni Francorum 'rex' genannt wird; es kann sich hier sehr wohl um eine Korrektur von 3 handeln, in welcher die Hs. zufällig mit der Quelle zusammentraf; die Annalen weichen in dem Wechsel beider Titel mehrfach von ihrer Vorlage ab. Vgl. Waitz in dieser Zeitschrift XII, (1888) 48. Möglich ist allerdings auch, dass 3 die ursprüngliche Lesart bewahrt hat und die Uebereinstimmung von 3c—e mit 1 und 2 in der komplizierten Stellung ihren Grund hat, die 3c—e gegenüber 3 überhaupt einnehmen; vgl. unten.

dessen genügen die wenigen Stellen, an welchen sie möglich ist, völlig, um darzulegen, dass das Verhältnis zwischen den Hss. das gleiche auch über die Grenzlinie hinaus bleibt, die dem kompilatorischen Teil gezogen ist. 856 berichten 3c—e und das durch 3f vertretene 3 die Erhebung des westfränkischen Prinzen Karl auf den Stuhl von Mainz mit folgenden Worten: 'cui successit Karlus, magis ex voluntate regis et consiliariorum eius, quam ex consensu cleri et populi'. Das ist in 1 und 2 folgendermassen geändert: 'Cui Karolus Pippini regis filius, qui de custodia Corbeiensis monasterii lapsus ad Hludowicum regem patrum suum defecerat, in episcopatu successit IV. ('VIII.' 2) Idus Martii, non solum ex voluntate regis, verum etiam ex consensu et electione cleri et populi'. Man sieht deutlich, dass die Fassung in 3c—e die ursprüngliche ist, die in 1. 2. eine Abänderung erfuhr, weil eine unbequeme Tatsache verschleiert werden sollte. 863 erzählen die Annalen von dem Verrat eines Grafen, der im Auftrage Karlmanns gegen Ludwig den Deutschen einen Flussübergang verteidigen sollte; in 1 und 2 ist der Fluss genannt: 'vada fluminis Swarzahae hostibus prohibiturus', in 3 und seinen Schwesterhandschriften steht statt des Namens ein N.: der Verfasser der Annalen hatte, wie es so häufig vorkam, den Namen nicht sofort in Erfahrung bringen können und in seiner Niederschrift den Platz dafür unter Vorausschickung der Abkürzung für 'nomine' freigelassen. In 1. 2 ist die Lücke von anderer Hand ausgefüllt worden, in 3 und seiner Gruppe ist sie, dem Original entsprechend, erhalten geblieben. Im selben Jahresbericht hat uns dann die Hs. 3 abermals den ursprünglichen Wortlaut erhalten, und zwar sie allein, denn 3c—e sind — über dieses Verhalten wird später noch geredet werden — zu 1. 2 abgescwenkt: 3 berichtet zu dem Tode des Erzbischofs Karl von Mainz: 'et per totum deinceps annum vacavit episcopatus'. Dagegen haben wir den Wortlaut von 1 und 2 schon kennen gelernt: er ist dort 'cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Decembris', hier 'et Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.', und die letztere Fassung ist in Form eines späteren Randnachtrages zuletzt auch in die Hs. 3 selbst gelangt. Die Erklärung für die Diskrepanz, die Kurze zum Gliede eines so wichtigen Beweises machen wollte, ist einfach genug: die Hs., auf welche 1 und 2 gemeinsam zurückgehen, stimmte im Texte mit der ursprünglichen Lesart von 3 überein, suchte sie aber durch eine Randnotiz zu korri-

gieren, die nichts als den Namen von Karls Nachfolger und den Tag seiner Erhebung enthielt, und diese beiden Daten sind später in verschiedener Stilisierung in die Texte von 1 und 2 übergegangen. Endlich berichten die Annalen 870: 'sed et mulier quaedam in festivitate sancti Laurentii ceteris ad ecclesiam properantibus panes coxit venales'; nun fahren 3c—e richtig fort, und las, wie Aventins Abschrift zeigt, auch 3, das heute die Stelle nicht mehr aufweist: 'quae a vicinis suis admonita, ut tantae diei honorem tribueret'; dagegen hat 2 statt 'diei' — 'dei', und in 1 ist dem 'di', das hier anfänglich hingeschrieben wurde, vielleicht noch von derselben Hand ein e beigefügt worden, so dass auch hier die Lesart 'dei' entstand¹.

Damit ist zunächst ein Ziel erreicht. Die Hss. der Annales Fuldenses scheiden sich für uns in zwei Gruppen: die eine davon, A, wird von 1 und 2 vertreten, aus dem Stammexemplar der anderen, B, gehen 3 und 3a—e hervor, das heisst, die beiden Rezensionen, die wir nach dem Inhalt scheiden müssen und deren Texte sich 882 gabeln, kommen, wie ohnehin zu erwarten war, auch in der handschriftlichen Ueberlieferung zum Ausdruck².

1) Nicht ganz so bestimmt ist, ob 'occisorumque spolia in conspectu eorum securi detrahentes' in 3 (wo 'securi' erst nachträglich eingefügt wurde) und 3c—e gegenüber 'secure' in 1 und 2 (39, 4 bei Kurze) wirklich vorzuziehen ist. Eher darf man wieder annehmen, dass 3c—e, deren Lesart durch Aventins Abschrift auch für 3 sichergestellt wird, zu 858 (Kurze 49, 19 ff.) gegenüber 1 und 2 den ursprünglichen Wortlaut bewahrt haben: 'mense autem Iulio collectis et ordinatis exercitibus ireque profectis repente die media subiit regem curarum maxima moles'. Die gesperrten Worte fehlen in 1 und 2; aber 'die media', das man nicht mit Kurze = Mitte des Monats setzen darf, kommt in ähnlicher Weise auch in den Ann. regni Franc. 772 vor. Die folgenden Worte lassen sich leicht zu einem Hexameter ergänzen:

'(et) subiit regem curarum maxima moles'.

Vielleicht entnahm der Annalist 'die media' dem Dichter, den er hier expilierte. — Ein allerdings metrisch fehlerhaftes Hexameterfragment steht auch 87, 26: 'ideo te bella movere delectat'. 2) Schwierig ist die Entscheidung, wo sich die bessere Lesart befindet, wenn 2 eine grössere Auslassung aufweist (vgl. oben S. 713, Anm. 2), A also nur durch 1 repräsentiert ist. Beobachtung des Sprachgebrauches hilft gelegentlich. So druckt Kurze 54, 7 (es ist von dem Tode des Presbyters Probus die Rede) nach 3: 'sed quoniam per omnia longum est texere, qualiter in supradicta ecclesia desudaverit' u. s. w.; es wird aber mit 1 'explicare' zu lesen sein, denn bei einer ähnlichen Gelegenheit schreibt der Fortsetzer, der häufig das ursprüngliche Werk imitiert: 'cuius vivendi ordo quali probitate maneret, per omnia longum est explicare' (Kurze 117, 16).

Wir sind nicht genötigt, in der Entwicklung des Stammes hier stehen zu bleiben. Denn zunächst sind A und B nicht direkt aus der Originalhs. der Annalen geflossen, sondern durch Vermittelung einer Abschrift, die noch an gemeinsamen Fehlern in allen Hss. zu erkennen ist. Einige Stellen dieser Art hat bereits Kurze angemerkt¹. Man wird ihm zustimmen können, wenn er nicht alle derartigen Fehler erst der späteren Ueberlieferung zur Last legt, sondern wenigstens in dem ersten, bis 838 reichenden Teile der Annalen, den er dabei allein im Auge hat, für manche Verstösse die Flüchtigkeit des Kompilators verantwortlich machen will². Indessen darf dieses Auskunftsmittel nicht überall unterschiedslos angewendet werden. Vielmehr lässt sich an einer Reihe von Stellen deutlich jenes X konstatieren, aus dem A und B hervorgegangen sind. Indem wir sie aufzählen, soweit das nicht bereits durch Kurze geschehen ist, erhalten wir zugleich Gelegenheit, den von den Hss. dargebotenen Text da und dort dem ursprünglichen Wortlaut näher zu bringen³.

Kurze 21, 15; diese Stelle ist bereits oben wiedergegeben worden⁴. Das fehlerhafte 'effellere' ist dadurch zu erklären, dass in X das vorhergehende 'rationabiliter' den Ausfall des anlautenden r verursacht hat.

821 (22, 17) 'percepto baptismi sacramento moritur' 1. 2; 'perceptione baptismi sacramento defunctus est' 3; 'et percepto baptismi sacramento defunctus est' 3c—e. Reichsannalen: 'perceptoque baptismi sacramento defunctus est'. Aus 'perceptoque' im Archetypen war in X 'perceptione' geworden; dieses blieb in 3 erhalten, in A und in 3c—e wurde es in verschiedener Weise korrigiert.

826 (24, 16) 'sine morarum ('mora' 3c—e) indispositione'. Es ist mit den Ann. regni Francorum zu verbessern 'sine morarum interpositione'.

826 (24, 35) 'earundem miraculorum'.

1) Abhandlung S. 102. Auf andere macht er in seiner Ausgabe aufmerksam: 24, 27 auf den Ausfall einzelner Worte, 68, 29 auf die Fehlerhaftigkeit von 'volentem'. 2) A. a. O. S. 103. 3) Wo 3 durch Lagenausfall verstümmelt ist, wurde selbstverständlich auch hier Aventins Abschrift zur Kontrolle herangezogen; sie bestätigt, dass die Hs. 3 ausnahmslos überall dieselben Verderbnisse aufwies, wie die anderen. 4) S. 715.

842 (33, 20—21) 'foedus inire maluerunt quam contentionibus diutius deservire'. Es wird 'desaevire' zu lesen sein, wie auch eine viel jüngere Hand in 1 korrigiert hat. Die Verderbnis ist wohl überhaupt nicht selten; beispielsweise hat auch die Hs. B 2 des Regino 885 'deservire' statt 'desaevire' (Kurzes Ausgabe S. 123n).

845 (35, 19) 'Nordmanni . . . castellum etiam in Saxonia, quod vocatur Hammaburg, populati nec multi reversi sunt'. Schon von Kurze zu 'inulti' verbessert.

873 (80, 26—27; Anrede des getauften Normannen an die Friesen) 'O boni commilitones, sufficiat (so zu lesen statt 'sufficit') nobis ('vobis' 3c—e) huc usque pugnasse'.

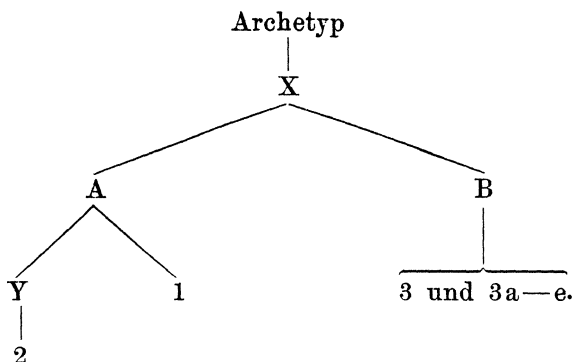
876 (86, 32) 'partem regni Hlotharii, quam Hludowicus tenuit et filiis suis utendam dereliquit'. Vgl. 843 (Kurze 34, 15): 'singuli ad disponendas tuendasque regni sui partes revertuntur'; 872 (75, 27): 'filios suos pacificavit, et quam quisque partem post obitum suum tueri deberet, liquido designavit'. Danach ist oben 'tuendam' zu verbessern¹.

Verderbt ist auch 869 (69, 1): 'Qui dum cum exercitu sibi commisso in illam ineffabilem Rastizi munitionem et omnibus antiquissimis dissimilem venisset'. Es muss statt 'antiquissimis' im Original etwas wie 'antiquitus visis' gestanden haben.

Wie nach oben, so können wir die Verzweigung der Ueberlieferung aber auch nach unten verfolgen. Denn wenn, wie vorhin gesagt wurde, 1 auf eine verstümmelte Vorlage zurückgeht², so kann diese nicht mit jener von 2 identisch sein, da dieses bis 887 reicht; vielmehr kann 2 aus A nur durch Vermittelung einer Abschrift geflossen sein, die genommen wurde, als A noch unverstümmelt war.

Fassen wir die bisherigen Darlegungen zusammen, so gewinnen wir vorläufig das nachstehende Bild³:

1) Vgl. auch Ann. regni Franc. 806: 'illisque absolutis conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos et divisione regni facienda in tres partes, ut sciret unusquisque illorum, quam partem tueri et regere debuisset, si superstes illi eveniret', und dazu die Stelle der Divisio imperii (MG. Cap. reg. Fr. I, 127), die Manitius in dieser Zeitschrift VII (1882), 564 anführt. 2) S. 706. 3) Unentschieden muss bleiben, zu welcher Gruppe das von Pertz benutzte Leipziger Fragment s. XII (Rep. I. 47) gehört. Sein geringer Umfang erlaubt nicht, es der einen oder anderen Hss.-Klasse zuzuweisen.



II.

Unsere Ausführungen haben die Untersuchung im Wesentlichen wieder auf die Grundlinien zurückgeführt, die schon Pertz für die Ansetzung des Verhältnisses der Hss. gezogen hatte, wenn es uns auch gelungen ist, ihre Gruppierung schärfer abzugrenzen und reicher auszubauen, als es ihm bei seinen beschränkteren Hilfsmitteln möglich war.

Mit dem Stemma, das Kurze entwarf, lässt sich das unsere freilich nicht in Einklang bringen. Aber Kurze kann auf eine solche Uebereinstimmung auch keinen Anspruch machen, denn er geht von anderen Voraussetzungen aus; für ihn steht durchaus die Ansicht im Vordergrunde, dass in der bis 887 reichenden Version drei Verfasser einander ablösen, von denen zwei durch die vielbesprochenen Randnotizen in 1, der dritte durch eine Hypothese sichergestellt sei, die sich nicht nur der Wahrscheinlichkeit, sondern fast schon der Gewissheit rühmen dürfe¹. Wollen wir also Kurze auch die letzte Waffe aus der Hand schlagen, so werden wir ihn auf diesem seinem eigensten Gebiete aufsuchen müssen.

Einwendungen gegen die Verwertung jener Randnotizen, die Kurze für erlaubt hielt, sind schon mehrfach erhoben worden, ohne dass sie den wünschenswerten Erfolg gehabt hätten, das Ansehen seiner Behauptungen zu erschüttern², oder gar, ihren Urheber zur Preisgabe seiner

1) Vgl. Abhandlung S. 146. 2) Wattenbach (vgl. oben S. 704) hat sich nur gegen die Identifizierung von 'Enhard' mit Einhard gewehrt, aber die sonstigen Aufstellungen Kurzes akzeptiert; ihm folgen darin die Abrisse der Quellenkunde von Vildhaut, Jansen, Jacob.

Thesen und einer Revision des Prozesses zu bewegen. Wir werden sie hier nicht wiederholen, sondern andere Helfer gegen Kurze aufrufen: der Nachweis, dass die ältere Fassung der Annalen in der Gestalt, in welcher sie uns heute vorliegt, sprachlich ein Ganzes bildet, das auch eine Einzelpersönlichkeit als Verfasser postuliert, soll seine Theorien auch in ihrem letzten Zufluchtsort erschüttern.

Das Missliche solcher Untersuchungen ist bekannt, und bekannt auch, wie oft sie, sei es auf dem Gebiete der Karolingischen Annalen, sei es auf dem der Geschichtsschreibung der Salierzeit, die Wissenschaft irregeführt und auf Abwege geleitet haben. So lange abschliessende Darstellungen der Latinität einer Periode fehlen, wird auch die vorsichtigste Untersuchung zu ihrem Verdrusse immer wieder inne werden, dass sie als individuelles Eigentum eines Schriftstellers buchte, was doch tatsächlich dem allgemeinen Sprachgebrauche seiner Zeit angehört. So wird man auch in unserem Falle Abweichungen von der klassischen Vorschrift der *Consecutio temporum*, wie *'aurum et argentum gemmasque pretiosas infinitae multitudinis Karlmanno obtulit, ut eum sibi placare et a paterna fidelitate segregare potuisset'* (875, Kurze S. 85, 7 ff.) oder wie *'iusto iudicio dei captus est laqueo, quem tetendit'* (870, Kurze 70, 31), die sich seit Gregor von Tours in der mittelalterlichen Latinität immer wieder nachweisen lassen¹, so wenig in Anschlag bringen dürfen

1) Vgl. z. B. Alchvin, V. S. Willibrordi c. 7 (Jaffé, Bibliotheca VI, 45): 'Sed die quarta, priusquam illo (sc. Romam) veniret, beatissimus apostolicus angelica in somnis responsione ammonitus est, ut illum cum summo honore suscepisset, et quod multarum esset animarum inluminator futurus a deoque electus, et ad hoc venisset, ut summi ab eo sacerdotii honorem suscepisset, nihilque ei negandum esse quicquid petisset'. — Ann. Mettenses priores 753 (ed. B. de Simson p. 44): 'Saxones . . . sacramenta et obsides Pippino regi dederunt eo modo, ut quicumque de sacerdotibus in Saxoniam ire voluisset ad predicandum nomen domini et ad baptizandum eos licentiam habuisset'. — Translatio S. Viti (Jaffé, Bibliotheca I, 5): 'Hic cum magno desiderio aestuaret, qualiter beatissimis martyribus honorem debitum impendere potuisset, non est contentus eorum corpora sola amplecti . . . , sed praefatum principem adiit petivitque, ut eum Romam ire permitteret, quatenus inde sanctorum corpora ad praefatum monasterium aliqua, sicut cupidus erat, transferre potuisset. (Das. 6) Unde factum est, ut gentem Saxoniam, quae olim contra Francos rebellabat, non solum suo dominio subegisset, sed et mellifluo Christi nomini dicare meruisset' (die junge Weimarer Hs., auf der die neue Ausgabe von F. Stenrup bei F. Philippi, Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung S. 75 ff., beruht, glättet diese Unebenheiten teilweise weg). — Ausführlich handelt über diese Erscheinung M. Bonnet, *Le latin de*

als etwa 'cum manu valida'¹ oder als die Verwendung von 'incaute' besonders bei der Charakterisierung verfehlter militärischer oder politischer Unternehmungen². Wo die nachfolgende Zusammenstellung nicht umhin kann, Wendungen der eben bezeichneten Art doch zu berühren, wird sie es sich zur Pflicht machen müssen, sie nur dann zu benutzen, wenn sie durch irgend einen auch noch so unscheinbaren Zug sich als Sondergut der Annalen zu erkennen geben³.

840 inde post dies paucos in insulam quamdam Rheni fluminis delatus morbo invalescente XII. Kal. Iul. diem ultimum clausit corpusque eius Mettis civitatem perlatum in basilica s. Arnulfi confessoris honorifice sepultum est.

876 Hludowicus aegrotare coepit et V. Kal. Sept. in palatio Franconofurt diem ultimum clausit; cuius corpus transtulit aequivocus illius et in monasterio

Grégoire de Tours p. 639 sqq. Wie tief derartige syntaktische Gewohnheiten sassen, zeigt das Beispiel der Hs. 1. 878 (Kurze 91, 25) schreiben die Annalen: 'assumpto Buosone comite, qui propria uxore veneno extincta filiam Hludowici imperatoris de Italia per vim rapuerat'; hier hat 1 für 'rapuerat — rapuit' eingesetzt. Vgl. Ann. Bertin. 868: 'Eleutherius Stephaniam et eius filiam, quam sibi rapuit, interfecit'. Die lebhafteste Vorstellung des engen Zusammenhanges der beiden Ereignisse lässt offenbar den Gebrauch verschiedener Tempora nicht zu. 1) Vgl. z. B. Ann. Fuld. 877. 880, Ann. regni Francorum 808, Ann. Einh. 755, Regino 879. 2) Vgl. z. B. Ann. Fuld. 858. 869. 871 ('sicut solet incautos et de se praesumentes sequi ignominia, sic illi contigit exercitui'), Ann. Bertin. 871, Ann. Einh. 775, 776. Die Ann. regni Franc. verwenden in gleicher Bedeutung auch 'imprudenter', vgl. 806: 'unus tamen nostrorum, Hadumarus comes civitatis Genuae, imprudenter contra eos dimicans occisus est' (vgl. dazu Ann. Fuld. 882: 'quibus Walah Mettensis episcopus incaute cum paucis occurrens occisus est'). Bei Regino wird 'incaute' = tapfer. 867 'Ruotbertus absque galea et lorica accurrens, cum incautius dimicaret et inimicos ultro insequeretur, interfectus est in introitu ipsius ecclesiae'; 879 (Schlacht bei Thiméon): 'ubi Hugo, filius regis ex pellice natus, cum incautius dimicaret, graviter vulneratus ab hostibus rapitur et inter adversariorum manus animam reddit'. 3) Damit wird zugleich eine alte Schuld der Forschung eingelöst, die allerdings durch den Gang unserer Untersuchung ohnedies hinfällig geworden wäre. Da die Jahre 882—887 nur in der Hs. 2 überliefert sind, während 1 früher abbricht, schwankte man lange, ob man sie dem gleichen Verfasser zuschreiben dürfe, den man von 863 an an den Annalen beteiligt sein liess ('Meginhard') oder nicht. Zwar versuchte Rethfeld, einen Gedanken Dümmlers ausführend, eine bejahende Antwort auf diese Frage zu geben (a. a. O. S. 38 ff.), indessen stützt sich sein Beweis im Wesentlichen auf eine einzige sprachliche Uebereinstimmung zwischen den beiden Annalenteilen. Die folgende Zusammenstellung gibt zugleich eine ausführlichere Begründung für seine und Dümmlers These.

S. Nazarii, quod dicitur Lauresham, honorifice sepelivit.

882 Nam Hludowicus invalescente morbo XIII. Kal. Febr. diem ultimum clausit; cuius corpus translatum et in monasterio S. Nazarii, quod dicitur Lauresham, iuxta patris sui tumulum sepultum est.

840 Hisdem temporibus per aliquot noctes rubor aeris nimius apparuit, ita ut unus trames ardens ab euro, alter a circio exorientes in conum coirent et quasi coagulati sanguinis speciem in summitate caeli monstrarent.

870 Nam nubes quaedam ab aquilone quadam nocte ascendit, altera ab oriente et meridie econtra venit, spicula ignea invicem sine intermissione mittentes, tandemque in summitate caeli coeuntes et se quasi exercitus in proelio confundentes non modicum timorem simul et admirationem cernentibus ingerebant.

840 Hlutharium Franci loco patris eius super se regnaturum accipiunt.

879 ea videlicet ratione, ut post obitum Carlmanni nullum alium super se regem susciperent vel regnare consentirent.

841 comites quos Hlutharius tutores partium suarum dimiserat.

869 contra quos Hludowicus rex tutores partium illarum interim misit.

871 rex . . . contra Behemos . . . tutores partium suarum misit.

884 imperator tutores partium suarum contra Nordmannos destinavit.

841 denuo ad resistendum Karolo, qui iam tunc ultra Masam castra ponere moliebatur, studia convertit et vires.

871 ad ulciscendam contumeliam a Karlmanno sibi illatam vires studiumque convertit.

841 toto hiberni tempore inani labore consumpto.

886 diebus quadragesimae et usque ad tempus rogationis inani labore consumptis.

842 unde par intentione pergentes

880 par intentione cum filiis Hludowici contra Buosonem in Galliam pugnaturi perrexerunt.

882 parique intentione profecti sunt contra Nordmannos pugnare cupientes.

883 quod illi graviter ferentes pari intentione contra eum rebellare disponunt.

842 civitates in occidentali Rheni litore positas . . . in deditionem accepit.

876 existimans se . . . posse . . . cunctas civitates in occidentali litore Rheni fluminis positas suo regno addere.

845 Hlutharius, prout voluit, Provinciam ordinavit.

876 dispositis, prout voluit, his quae ad se pertinere videbantur.

877. 879 disposita, prout voluit, regione.

887 tamen disposito, prout voluit, regno in Baioariam se recepit.

847 uterque eorum ad domum alterius invitatus convivii et muneribus regiis honoratus est.

871 (Zuentibald) a Karlmanno dimissus et muneribus regiis honoratus in regnum suum rediit.

848 Gotescalcus quoque quidam presbyter . . . in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Renis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret.

873 consultius ergo mihi videtur, ut . . . quosdam ex illis inlaesos abire patiamur ad naves et obsides interim retineamus, donec mittant universam pecuniam quam in navibus retinent, prius tamen praestito sacramento, ne ultra in regnum Hludowici regis redeant.

— Illi autem miserunt pecuniam valde et obsides, quos dederant, receperunt, prius tamen, ut dixi, praestito sacramento, ne ultra in regnum Hludowici regis redirent.

850 eodem anno gravissima fames Germaniae populos oppressit, maxime circa Rhenum habitantes.

877 in hoc anno febris Italica dolorque oculorum Germanicum populum graviter vexavit, maxime circa Rhenum habitantes.

878 boum pestilentia in Germania immanissime grassata est, maxime circa Rhenum¹.

852 rex . . . sine mora rediens per alveum Rheni fluminis navigio venit Coloniam.

1) Vgl. Ann. regni Franc. 810, 820, 823.

859 singuli . . . in quadam insula Rheni fluminis navigio vecti convenerunt.

873 rex . . . per alveum Rheni fluminis navigio vectus Aquense palatium petiit¹.

854 Grosses Gemetzel unter den Normannen, 'domino sanctorum suorum iniurias ulciscente et adversariis digna factis retribuente'.

869 Untergang des Gundakar, 'domino illi infidelitatis suae condignam mercedem retribuente'.

885 Untergang des Normannen Gottfried, 'domino illi condignam infidelitatis suae mercedem retribuente'.

854 Nordmanni, qui continuis XX annis regni Francorum fines per loca navibus accessibilia caedibus et incendiis atque rapinis crudeliter vastabant . . .

855 magnam tamen provinciae partem praedis et incendiis vastavit.

872 sed dum Karlmannus caedes et incendia in Marahensibus exercuisset . . .

873 qui regnum Karoli praedis et incendiis saepenumero vastaverat.

884 qui regnum illius praedis et incendiis longo tempore fatigaverant.

855 Einsturz einer Kirche; 'quam ruinam mors episcopi Gozbaldis subsecuta est'.

868 Ueberschwemmung; 'hanc plagam fames etiam magna cum ingenti perniciie humani generis per totam Germaniam et Galliam secuta est'.

878 Rinderpest; 'quam cladem non mediocris hominum mortalitas secuta est'.

856 inde per Boemanos transiens nonnullos eorum ducibus in deditionem accepit.

879 inde transiens pascha celebravit in Franconofurt.

881 inde transiens omne tempus aestivum in Baioaria moratus est.

882 imperator inde transiens Mogontiacum venit.

857 populo cuncto prae nimio horrore in basilicam S. Petri fugiente et signis ecclesiae conrepantibus unanimiter dei misericordiam implorante.

1) Beliebt ist damals die Wendung 'per alveum ascendere'; vgl. die Revelationen des Audradus Modicus c. 12 (L. Traube, O Roma nobilis p. 91): 'Nordmanni per Ligerim alveum ascendentes', Ann. Xant. 864 (MG. SS. II, 231): 'sed quaedam pars illorum per alveum ascendentes', Ann. Bertin. 866: 'Nordmanni per alveum Sequanae ascendentes', Ann. Fuld. 885: 'per alveum Rheni fluminis ascendere'.

869 omnes in commune deum laudare signis etiam cunctarum in Reganesburg ecclesiarum con-crepantibus pro interitu hostis extincti praecepit¹.

857 feruntur et alia prodigia his temporibus Treveri contigisse, quae ideo scribere distuli, quia de eis certum nuntium non habui.

875 qualiter autem regnum illud postea cum suis disposuerit . . . quia certum non habui latorem, scribere nolui.

858 quod longe aliter esse quam se vulgi fert opinio, cuncti consiliorum regis conscii veraci sermone testantur.

879 quod aliter intellegunt, qui eiusdem iuramenti sunt conscii.

858 ecclesia sancti Albani martyris ita concussa est, ut murus de fastigio cadens oratorium sancti Michaelis ad occidentem basilicae bicameratum cum tecto et laquearibus ruina sua confringens terrae coaequaret.

875 ecclesia quoque eiusdem villae cum suo altari ita deleta est, ut modo cernentibus nullum suae constructionis praebeat indicium.

858 de omnibus quae ei obieiebantur criminibus se ostendit immunem.

871 cum nullus crimina quae ei obiecta fuerant probare potuisset.

858 patet ergo, quia iuxta veritatis sententiam nihil opertum est, quod non reveletur.

873 Worte Ludwigs des Deutschen an seinen besessenen Sohn Karl: 'modo intellegere poteris, si antea noluisti, quod iuxta veritatis sententiam nihil opertum est, quod non reveletur'².

860 hibernum tempus asperum nimis et solito prolixius erat frugibusque et arborum proventibus pernoxium.

874 hiems aspera nimis et solito prolixior.

880. 887 hiems aspera et solito prolixior.

881 hibernum tempus valde prolixum et animalibus diversi generis pernoxium³.

1) Vgl. dagegen Ann. Xant. 870: 'signa ecclesiae pulsare praecepit'. 2) Vgl. Luc. 12, 2: 'Nihil autem opertum est, quod non reveletur'. 3) Vgl. Ann. regni Francorum 821. 824.

860 mare etiam Ionium glaciali rigore ita constrictum est, ut mercatores, qui numquam antea nisi vecti navigio, tunc in equis quoque et carpentis mercimonia ferentes Venetiam frequentarent.

874 sed et Rhenus et Moenus glaciali rigore constricti longo tempore se sub vestigiis incedentium calcabiles prae buerunt.

880 Rhenus et Moenus fluvii glaciali rigore constricti longo tempore se calcabiles prae buerunt.

881 tellus verno tempore glaciali rigore constricta.

861 Ernustum, summam inter omnes optimates suos, quasi infidelitatis reum publicis privavit honoribus.

865 Werinharius comes, unus ex primoribus Francorum, apud Hludowicum regem accusatus, quasi Rastizen suis hortationibus adversus eum incitasset, publicis privatus est honoribus.

879 quos Arnolt . . . publicis privavit honoribus et de regno expulit.

863 (Hss. der Klasse A) scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire desiderat (voluerit 1), in nonnullis Germaniae locis poterit invenire.

876 cuius sacramenti textus theutonica lingua conscriptus in nonnullis locis habetur¹.

Soweit an diesen Stellen nicht wörtliche Uebereinstimmung hervortritt, ist doch auch, wo sich nur Verwandtschaft des Inhaltes zeigt, Gedankengang und Aufbau der Rede derselbe². Die Zusammenstellung erstreckt sich auf die Jahre 838 bis 887, also auf jenen Teil der Annalen, den man gewöhnlich als den selbständigen betrachtet, da wir schriftliche Quellen für ihn nicht nachzuweisen vermögen. Indessen zeigt auch der kompulatorische Teil Verwandtschaft mit dem übrigen Werke, nur dass der Nachweis sich schwierig gestaltet. Denn der unbekannte Verfasser hat, trotz vieler Aenderungen im Einzelnen, den Wortlaut im Ganzen doch intakt gelassen, und so bleiben nur wenige Stellen, die unsere Beweisführung stützen können.

1) Auf die Verwandtschaft beider Sätze hat schon H. Bresslau in Kurzes Ausgabe S. VII Anm. hingewiesen. 2) Vgl. 840—870 854—869—885, 855—868—878, 858—879, 858—875, 863—876.

Chron. Laur. II, 24.

Weiferus sacramenta mentitus vastando et depopulando usque Cavillionem pervenit.

Ann. regni Franc.

794. ibique congregata est synodus magna episcoporum Galliarum, Germanorum, Italorum in praesentia iamfati principis et missorum domni apostolici Adriani.

Ann. Fuld.

761 Waipharius iuramenta mentitus Pippino molestus efficitur, ferro et igni cuncta vastando Cavillionem usque pervenit.

synodus habita in Franconofurt, in qua haeresis Feliciana coram episcopis Galliarum et Germaniarum Italorumque praesente magno principe Carlo et missis Adriani apostolici tertio damnata est.

824 hiems aspera et valde prolixa facta est, quae non solum animalia, verum etiam homines quosdam immanitate frigoris extinxit.

837 Ticinum in Italia III. Kal. Ian.

843 Karlus . . . Pippino nepoti suo molestus efficitur.

866 Hludowicus patri molestus efficitur.

881 ille regi molestus efficitur.

868 Synodus apud Wormatiam mense Maio habita est praesente Hludowico rege . . .

874 Hiems aspera nimis et solito prolixior; nix quoque immensa a Kalendis Novembris usque in aequinoctium vernale sine intermissione cadens magnum hominibus fecit impedimentum silvas petere lignaque colligere. Unde accidit, ut non solum animalia, verum etiam homines plurimi frigore perirent.

855 apud Mogontiacum terra vicies

noctu octies tre-	tremuisse per-
muisse perhi-	hibetur.
betur.	

Die durch die vorstehenden Ausführungen gewonnene Erkenntnis, dass die eine Version der Fulder Annalen in ihrer heutigen Gestalt einem einzigen Verfasser zugeschrieben werden muss, ist von weittragenden Folgen für die Beurteilung des ganzen Werkes begleitet.

Zunächst wird man nicht mehr behaupten dürfen, dass die Annalen gleichzeitig oder doch ziemlich gleichzeitig mit den Tatsachen aufgezeichnet worden seien, die sie berichten; denn dass ein und dieselbe Persönlichkeit von 838 bis 887, fast fünfzig Jahre lang, Schritt für Schritt die Ereignisse mit seiner Niederschrift begleitet haben sollte, ist zum Mindesten nicht wahrscheinlich. Vielmehr werden wir uns vorzustellen haben, dass der unbekannte Verfasser — er sei im Folgenden Ω genannt — erst am Ende des Zeitraumes schrieb, den er behandelte. Das spiegelt sich auch äusserlich in der verschiedenen Länge der Jahresberichte wieder; sie wachsen an Umfang, je mehr sie sich der eigenen Zeit des Verfassers nähern: die einunddreissig Jahre von 838 bis 868 umfassen in dem Druck bei Kurze 38 $\frac{1}{2}$ Seiten, etwa ebensoviel als die neunzehn Jahre, die bis 887 den Rest des Werkes ausfüllen, und dabei muss man von jenen noch fast vier Seiten mit den Aktenstücken zum Jahre 863 in Abzug bringen, die, wie noch gezeigt werden soll, nicht von dem ursprünglichen Verfasser herrühren. Nur wird man zugeben müssen, dass von den siebenziger Jahren an die Aufzeichnung mit den Ereignissen gleichen Schritt hielt, denn hier häufen sich die Wendungen, die auf die Gleichzeitigkeit der Niederschrift hindeuten¹.

Die nächste Frage, die sich uns aufdrängt, ist die folgende: wenn die Annalen in ihrer heutigen Gestalt auf eine Persönlichkeit zurückgeführt werden müssen, so fällt damit die Verfassertrias Einhard oder Pseudo-Einhard-

1) 875 Bemerkung bei dem Erscheinen eines Kometen, vgl. Kurze, Ausgabe S. 83, Anm. 4; im gleichen Jahre wird von Karl dem Kahlen gesagt: 'est enim lepore timidior'; 876 (von der Schlacht bei Andernach) 'Haec in VIII. Id. Octobr. contra novellum Sennacerib gesta sunt, ut, qui prius propter mentis elationem deum agnoscere noluit, modo victus et confusus intellegat, quia non in multitudine exercitus victoria belli, sed de caelo fortitudo est, et aliquando avaritiae et superbiae suae modum imponat'; 879 von Ludwig dem Jüngeren: 'et idcirco crimine periurii non tenetur obnoxius'.

Rudolf-Meginhard. Wie lässt es sich damit vereinen, dass in der Hs. 1 die Randnotizen 'Hucusque Enhardus', 'Hucusque Ruodolfus' erscheinen, die doch offenbar bestimmten Persönlichkeiten einen Anteil an der Abfassung der Annalen vindizieren sollen?

Wir haben schon gesagt, dass die Beziehung der Namen Enhardus und Ruodolfus auf die vermeintlichen Verfasser, wie sie durch die Schlettstadter Hs. verschuldet wurde, nicht immer ohne Widerspruch geblieben ist. Man erinnerte daran, dass die Notizen, die jene Namen enthalten, nur in einer einzigen jüngeren Hs. sich finden, so dass keine Gewähr dafür bestehe, dass sie bereits dem Originale angehört hätten, und namentlich haben Holder-Egger und Buchholz daran die Vermutung geknüpft¹, es handle sich bei dem einen dieser Vermerke, bei jenem, der Einhard nenne, um nichts als um eine mittelalterliche Konjektur. Man habe gesehen, dass die Kompilation, welche den Anfang der *Annales Fuldenses* bildet, zu einem sehr erheblichen Teile fast wörtlich mit den *Annales regni Francorum* übereinstimmt; wir wüssten, dass diese gelegentlich auch Einhard zugeschrieben worden seien; so habe man sich denn für berechtigt gehalten, seinen Namen auch in die *Annales Fuldenses* einzuführen. Diese Argumentation wurde noch verstärkt durch Wibel², der an zahlreiche Einträge gleicher Art erinnerte³, mit denen in

1) Holder-Egger in dieser Zeitschrift XIV (1889), 206; vgl. Deutsche Literaturzeitung VII (1886), 1530, Buchholz in seiner schon genannten Besprechung, Hist. Zeitschr. LXIX (1892), 513; H. Bresslau, Holder-Egger zustimmend, in dieser Zeitschrift XXVII (1902), 141 Anm. 2) A. a. O. 267 ff. 3) Zusammengestellt von Bresslau in dieser Zeitschrift XXVII (1902), 140. Ein weiteres Beispiel gibt das Prümer Schatzverzeichnis vom J. 1003. Damals wurde auf Befehl Heinrichs II. der liturgische Besitz des Klosters inventarisiert. Dem Bericht, der darüber aufgenommen wurde, ist ein Stück einer Urkunde Lothars I. inseriert, mit welcher der Kaiser dem Kloster Handschriften, Reliquien und sakrale Gebrauchsgegenstände überweist. Dieses Fragment ist von dem weiteren Bericht (in dem offenbar die Transl. SS. Chrysanti et Dariae benutzt ist, MG. SS. XV, 1, 375) abgegrenzt durch die Bemerkung: 'Hucusque Lotharius'. — Die Urkunde selbst fehlt bei Böhmer-Mühlbacher. Die Promulgatio stimmt mit anderen Urkunden Lothars überein. Eine am Schlusse des Schatzverzeichnisses stehende kurze Notiz über den Besuch des Kaisers im Kloster hat die Daten: 'anno dominicae incarnationis 852, indictione XV, anno imperii sui in Italia XXXIII et in Francia XIII', die gleichfalls richtig sind; auch der Bischof Rotland von Arles, der weiterhin zusammen mit Thietgaud von Trier genannt wird, ist für diese Zeit bereits durch Jaffé n. 2621 gesichert; vgl. L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* I², 261. Zum mindesten wird man also eine echte Vorlage annehmen müssen. — Die

mittelalterlichen Geschichtswerken nicht ein späterer Fortsetzer seinen Anteil gegen den seiner Vorgänger abgrenzen wolle, sondern die bestimmt seien, die Quellen zu bezeichnen, die einem Autor vorgelegen hätten.

Trotz des Widerspruches, den Kurze erhob, wird man keinem dieser Einwürfe an sich die Berechtigung absprechen. Denn wenn im zehnten Jh. der Verfasser der *Translatio S. Sebastiani* wohl nur deshalb, weil seine Hs. der *Vita Karoli* auch die *Reichsannalen* enthielt, diese Einhard zuschrieb, wenn im elften Adam von Bremen, vielleicht durch sprachliche oder sachliche Anklänge verführt, die *Translatio S. Alexandri* gleichfalls für ein Werk Einhards ansah¹, so weiss man nicht recht, warum Aehn-

eine der von Lothar geschenkten Hss., ein Evangeliar, hat man an der Hand des Inventars oder der Urkunde selbst später zu identifizieren gesucht, vgl. L. Traube in dieser Zeitschrift XXVII (1902), 738. — Das Schatzverzeichnis ist wiederholt gedruckt worden, vgl. Th. Gottlieb, Ueber mittelalterliche Bibliotheken S. 65 und 455. Die Hs. befindet sich jetzt in Coblenz, vgl. Mély & Bishop, *Bibliographie générale des inventaires imprimés* II, 3, n. 4243. — Die Erwähnung von Gottliebs Buche gibt mir Gelegenheit, auch einen Irrtum B. Kruschs zu berichtigen. Er führt gegen Balthers Behauptung, die *Vita Fridolini* in dem Kloster Eller gefunden zu haben, auch an, dass in Eller niemals ein Kloster gewesen sei (M. G., SS. R. Merov. III, 351). Nun weist aber Gottlieb S. 28 ein Schatzverzeichnis s. IX/X in dem Harleianus 2826 des Britischen Museums nach (vgl. *Catalogue of ancient manuscripts* II, 33), das folgendermassen beginnt: 'Hatto indignus prespiter cum omni diligentia rimando (so) inveni in thesauris ecclesiae cenobii Elerae'. 1) Soviel wird von den Zusammenstellungen bei A. Wetzel, *Die Translatio Alexandri* übrig bleiben. — Einer ähnlichen Beobachtung verdankt es vielleicht das *Chronicon Gallicum ad annum 511*, dass es mit dem Namen des Sulpicius Severus belegt wurde, vgl. Mommsen, *Auct. ant.* IX, 627. Ein zweites Beispiel scheint die pseudocyprianische Schrift *De duodecim abusivis saeculi* (ed. Hartel, CSEL. III, 3, 152 ff.) zu bieten. Sie ist, wie ich demnächst an anderem Orte nachweisen werde, zwischen 630 und 700 bei den Iren entstanden. Auffällig ist nur der Name Cyprians, der dem Werkchen vorgesetzt ist, denn die pseudo-cyprianische Literatur reicht sonst nicht über das 5. Jh. herab und Cyprian hat seine Stellung als Hauptlehrer der abendländischen Kirche früh an Augustin abgeben müssen (vgl. K. Goetz, *Geschichte der cyprianischen Litteratur* 95, 105); tatsächlich geht auch *De XII abusivis saeculi* zuerst unter dem Namen des Patricius, der auf die Heimat der Schrift hinweist, dann unter dem Augustins. Als Eigentum Cyprians taucht sie erst im 9. Jh. auf, zuerst wohl bei Jonas von Orléans, und im Laufe der Zeit hat die neue Bezeichnung die alte völlig verdrängt. Aber woher stammt sie wohl? Im fünften Kapitel wird als eines der Merkmale der *Pudicitia* aufgeführt: 'pompatico et inlecebrosu gressu non incedere' (Hartel a. a. O. 159 Z. 16). Aehnlich heisst es *De laude martyrii* c. 22 (a. a. O. 45 Z. 6): 'quem non pompatico gressu vana subiecit ambitio'. Auch diese Schrift trug Cyprians Namen, und von hier aus wird er an die Spitze von *De XII abusivis saeculi* gelangt sein: wir haben ein Stück mittelalterlicher Stilvergleichung und daran anschliessender Konjekture vor uns.

liches nicht auch im neunten Jh. in Mainz oder in Fulda möglich gewesen sein sollte, oder wo wir uns sonst die Annalen entstanden denken wollen. Und wenn sich Kurze, um Wibels Deutung von 'Hucusque Enhardus', 'Hucusque Ruodolfus' abzuwehren, auf einen ähnlich lautenden Eintrag bei dem Fortsetzer Reginos berief¹, so vergass er, dass der Continuator nicht nur mit 'hucusque' seinen Vorgänger nennt, sondern auch weiter seinen eigenen Anteil ausdrücklich hervorzuheben nicht unterlässt; zweifellos hätten dann aber auch die Verfasser eines literarisch zu solcher Höhe strebenden Werkes wie die *Annales Fuldenses* sich nicht mit so dürftigen Randnotizen wie in der Hs. 1 begnügt, um den Anteil ihrer Vorgänger von ihrem eigenen abzugrenzen, besonders nicht, da wir in dem letzten Teile der Annalen den Verfasser auch persönlich hervortreten sehen².

Es sind ganz andere Gründe, die Kurze zu seiner Verteidigung hätte anführen können. Einmal, dass man den Knoten nur zur Hälfte löst, wenn man von den Reichsannalen spricht. Denn es fehlt dann noch immer eine Erklärung für das Auftauchen von Rudolfs Namen, und schliesslich muss doch auch er irgend einen Bezug gehabt haben, denn eher ist noch daran zu denken, dass ein späterer Abschreiber aufs Geratewohl Einhards Namen eingeführt hätte, als den seinen, dessen Glanz doch längstens nach ein paar Jahrzehnten erloschen sein musste. Sodann aber ist die Beglaubigung der beiden Notizen keineswegs so schlecht, wie man es gewöhnlich hinstellt. Sie erscheinen nicht nur in der Hs. 1, sondern sie kehren, wie Kurze selbst gefunden hat³, in zusammengezogener Gestalt auch in den Iburger Annalen⁴ wieder, welche im 12. Jh. die unseren ausschreiben und 839 notieren⁵: 'Hucusque Einhart. Hinc Hruodolf'. Wibel hat gezeigt⁶, dass die Vorlage, welche die Iburger benutzten, unserer Hs. 3 verwandt gewesen ist. Dann müssen aber nach unserem Stemma die Angaben mit den Namen Einhards und

1) 'Hucusque Regino. Haec, quae sequuntur, nos addidimus'.

2) 873 (Kurze S. 81, 7): 'illi autem miserunt pecuniam multam valde et obsides, quos dederant, receperunt, prius tamen, ut dixi, praestito sacramento, ne ultra in regnum Hludowici regis redirent'. 3) In dieser Zeitschrift XXI (1896), 69, Anm. 4; vgl. Wibel S. 271. 4) Vgl. über sie Wattenbach, *Geschichtsquellen* II, 31 f. 5) MG. SS. XVI, 436 Osnabrücker *Geschichtsquellen* I, 180. 6) A. a. O. S. 272.

Rudolfs mindestens schon in X vorhanden gewesen sein¹, und es wächst jetzt die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, dass sie nicht spätere Zutat sind, sondern bereits Ω , dem Originale, angehören, und doppelt gross wird unser Verlangen, zu erfahren, was für eine Bewandnis es mit ihnen habe².

Vielleicht kommen wir der Lösung näher, wenn wir auf Wibels Vorschlag zurückgreifen, die beiden mit 'Hucusque' beginnenden Randnotizen auf die Quellen der Annalen in ihren älteren Teilen zu beziehen. Nur müssen wir zugleich versuchen, eine Frage zu beantworten, die er offen gelassen hat, indem wir uns anzugeben bemühen, was unter diesen Quellen zu verstehen sei. Wir gewinnen damit auch die Möglichkeit, das Auftreten von Rudolfs Namen zu deuten, während bis jetzt eine befriedigende Erklärung dafür fehlte.

In der Tat liegt der Gedanke ziemlich nahe, nach den Quellen unserer Annalen zu fragen. Für die Compilation, die sie eröffnet, liegen die Verhältnisse ja klar zu Tage. Aber auch für die nächsten Jahrzehnte über diesen Teil hinaus muss Ω schriftliches Material vor sich gehabt haben, wenn er seine Annalen erst am Ende der Periode anlegte, die er behandeln wollte: eine Darstellung, die sich ausschliesslich oder doch vornehmlich auf die mündliche Tradition gestützt hätte, wäre niemals zu solcher Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit gediehen wie die *Annales Fuldenses*; das beweist das Beispiel *Regino*³.

1) Für Wibels Annahme (S. 272 f.), dass der Iburger Annalist ausser der mit 3 verwandten auch noch eine aus 1 abgeleitete Hs. besessen habe, aus der er dann die Marginalnoten entnommen hätte, fehlt jeder, auch der geringste Anhalt. 2) Wie ich nachträglich bemerke, hat der Cosmidromius des Gobelinus Person am Ende des 41. Kapitels der sechsten Aetas, das Ludwig den Frommen behandelt, die Bemerkung: 'hucusque Eginhardus scripsit chronica'; vgl. Jansen, Cosmidromius Gobellini Person p. XLVI. und die Ausgabe Meiboms S. 194. Dass diese Notiz aus den *Annales Fuldenses* stammt, ist auch Jansens Ansicht, und zwar muss Gobelinus gleichfalls eine mit 3 verwandte Hs. besessen haben, denn er zitiert die jüngere, uns bis 901 erhaltene, Fassung der Annalen; vgl. die Nachweise in der Ausgabe von Jansen 21 f. und dazu K. A. Kehr in dieser Zeitschrift XXVIII (1903), 330 ff. Doch möchte ich die Notiz über den Normannensieg der Sachsen im Jahre 880 nicht mit Kehr S. 330, Anm. 3 auf die Ann. Fuldenses zurückführen, denn sie ist in ihrer ersten Version enthalten, und dass Gobelinus daneben auch die zweite benutzt haben sollte, ist wenig wahrscheinlich. 3) 'Et de Ludowici quidem imperatoris temporibus perpauca litteris comprehendere, quia nec scripta repperi nec a senioribus, quae digna essent memoriae commendanda, audiui'. Regino in der Einleitung zu dem selbständigen Teile seiner *Chronik*.

Material dokumentarischen Charakters tritt in unseren Annalen mehrfach hervor: 860 werden die Coblenzer Eide, 884 wird ein Brief Rimberts von Bremen an Liutbert von Mainz über einen Normannensieg der Friesen inseriert¹, 857 eine Mitteilung Günthers von Köln an Altfried von Hildesheim über einen Blitzschlag referierend wiedergegeben. Das Edikt Ludwigs des Frommen, mit dem er 838 Ludwig dem Deutschen seinen Reichsteil entzog², und einzelne Briefe Nikolaus' I.³, die in der Erzählung ihren Platz finden, haben bei der Niederschrift der betreffenden Stelle dem Verfasser sicher vorgelegen, ebenso wie etwa der Bericht, den Karlmann seinem Vater über seine Erfolge im mährischen Feldzuge des Jahres 869 zugehen liess⁴, oder wie der Text der in deutscher Sprache abgelegten Eide zur Bestätigung der Reichsteilung von 876, auf die der Verfasser am Ende dieses Jahres verweist. Endlich deutet es wiederum auf Benutzung einer schriftlichen Quelle, wenn die Annalen in der Reihenfolge und der näheren Bezeichnung der Führer, die 844 in einem Gefechte zwischen den Heeren Karls des Kahlen und Pippins von Aquitanien den Tod fanden, plötzlich mit verschiedenen westfränkischen Quellen übereinstimmen⁵. Indessen wird sich der volle Reichtum der Annalen in ihren älteren Teilen lediglich mit der Voraussetzung solchen Materiales allein nicht erklären lassen, und wenn wir nun an ältere Bearbeitungen denken, die Ω benutzt haben müsste, so wäre es nicht unmöglich, dass er deren zwei vorgefunden hätte, die er, falls sie nicht ohnehin schon handschriftlich verbunden waren, vereinigte, über-

1) Die Hss. haben ihn uns allerdings nicht aufbewahrt. 2) Vgl.: 'pacti conscriptione Hludowico filio suo regnum orientalium Francorum, quod prius cum favore eius tenuit, interdixit'. 3) Vgl. den Jahresbericht 867, wo sie erwähnt werden. 4) Vgl.: 'Carlmannus exercitibus Rastizi bis numero congressus victor extitit, praedam inde capiens non modicam, sicut ipse litteris ad patrem suum destinatis retulit'. 5) Ann. Fuld.: 'Pippini duces Karoli exercitum superant VII. Idus Iunii; in quo proelio ceciderunt Hugo abbas, patruus Karoli, et Rihboto abbas, Hraban quoque signifer cum aliis multis ex nobilibus'. — Ann. Bertin.: 'qua inopinata congressione Hugo presbyter et abbas, filius Karoli Magni quondam imperatoris et frater Hlodoici itidem imperatoris patruusque Hlotharii, Hlodoici et Karoli regum, necnon Richboto abbas, et ipse consobrinus regum, nepos videlicet Karoli imperatoris ex filia, Et kardus quoque et Ravanus comites cum aliis pluribus interfecti sunt'. Vgl. ferner die Ann. Laubacenses, die Kurze in seiner Ausgabe zitiert (S. 34, Anm. 3), und die Ann. S. Germani min. bei Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I, 247, Anm. 3.

arbeitete (damit wären die stilistischen Uebereinstimmungen erklärt) und selbständig bis 887 fortführte: eine ältere kompilatorische, bis ungefähr 838 reichende¹ und eine zweite, hier einsetzende, teilweise auf dokumentarisches Material sich stützende, die 863 schloss. Auf sie hätten wir die Namen Einhard und Rudolf zu beziehen, und wir gelangen nun zu der Frage, ob wir ihre Träger als die Verfasser jener Quellen ansehen müssen, die Ω verwendet hat?

Ich glaube, dass eine Beobachtung des literarischen Lebens des Mittelalters uns hier den rechten Weg weist.

Jedermann kennt seine Vorliebe für Pseudepigrammata; sie dienen dazu, Schriften, die der kirchlichen Autorität verdächtig sind, einzuschmuggeln, Arbeiten weniger bekannter Autoren zu empfehlen. Am häufigsten begegnen uns in diesem Literaturkreise die vier grossen Kirchenväter, namentlich Augustin und Hieronymus; ihnen schliessen sich jedoch sehr bald auch Persönlichkeiten an, die der eigenen Zeit näher stehen: Isidor, Beda und, in bescheidenerem Umfange, auch Alchvin. Indessen vermochte dieser Kreis nicht lange zu genügen, und so lieb man auch Namen, die nicht so weit über die Jahrhunderte erstrahlten. Es ist eine Gewohnheit, die uns auf allen Gebieten der mittelalterlichen Literatur entgegentritt. Wenn der austrasische Bearbeiter der *Gesta regum Francorum* das Werk 'Liber sancti Gregorii Toronis episcopi' überschrieb, so tat er es wohl nicht, weil er Gregor wirklich für den Verfasser angesehen hätte², denn er hielt dessen Werk ja in Händen und entnahm ihm Ergänzungen, sondern weil er ihm einen bekannten Namen mitgeben wollte, und ein zweites, ganz vorzügliches Beispiel können wir in der allernächsten Nähe unserer Annalen aufweisen: der Kommentar *Super Porphyrium*, der handschriftlich mit dem Namen des Hrabanus Maurus bezeichnet ist³ und eine Zeitlang auch der modernen Forschung als sein Werk galt, gehört, wie wir heute wissen, nicht ihm, sondern

1) Soweit erstreckt sich die Uebereinstimmung mit den Ann. Bertin. (vgl. Kurze, Abhandlung S. 131 ff.), die doch wohl auf Benutzung einer gemeinsamen Quelle zurückgehen wird; aber wo diese endete, vermag niemand anzugeben. — Das Vorhandensein einer derartigen älteren Kompilation, die in den Ann. Fuld. benutzt wäre, würde dann auch ihre Uebereinstimmung mit der Transl. S. Alexandri (vgl. B. Simson in dieser Zeitschr. XXV [1900], 184 ff.) erklären. 2) So B. Krusch, SS. Rer. Mer. II, 218. 3) Vgl. V. Cousin, *Ouvrages inédits d'Abélard* p. 613 sqq.

wird in seinem Schülerkreise entstanden sein¹. Wir dürfen also, ohne Widerspruch zu befürchten, behaupten, dass es auch mit Rudolf und Einhard dieselbe Bewandnis hat, dass man ihre Namen anonymen Arbeiten zur Empfehlung vorsetzte, und dass sie von hier aus in die *Annales Fuldenses* gelangt sind. Wer ihnen diesen Weg eröffnet hat, ob Ω , ob auf der ersten Etappe der Ueberlieferung erst X, bleibt unentschieden. Bevorzugen wir X, der dann wohl auch derselben Bildungsstätte angehört haben müsste, wie Ω selbst, so sind wir, wenn auch auf anderem Wege, doch wieder bei der Theorie mittelalterlicher Konjektur angelangt. Nur darf man eine Möglichkeit nicht vergessen: dass, wer Einhards und Rudolfs Namen in die *Annales Fuldenses* brachte, mag es nun Ω oder X gewesen sein, sie ganz gut gleichzeitig auch jenen älteren Arbeiten überhaupt erst vorgeschrieben haben kann. Jedenfalls, wie wir uns auch entscheiden wollen, mit den historischen Trägern ihrer Namen haben Einhard und Rudolf für uns nichts mehr zu schaffen. Besonders Einhard wird ja ohnehin nur deshalb mit den *Annales Fuldenses* in Zusammenhang gebracht, weil man ihm seit Ranke stets fast mit Gewalt immer wieder einen Teil der offiziellen oder offiziellen Geschichtschreibung des fränkischen Reiches aufbürden wollte und man sich bei diesem Prozess daran gewöhnt hat, ihn sich nicht ohne einen bedeutenden Anteil an der Annalistik seiner Zeit überhaupt zu denken. Vor allem aber, wenn man wie Kurze der Ansicht ist, dass Einhard von 795 bis 820 an den *Reichsannalen* geschrieben habe, so sollte man ihn nicht auch zum Verfasser der *Kompilation* machen wollen, welche die *Annales Fuldenses* eröffnet, denn Einhard wäre dann nicht einmal mehr im Stande gewesen, seine eigene Sprache unter fremder Verballhornung wieder zu erkennen. Die *Reichsannalen* berichten — ich zitiere nach Kurzes Ausgabe — zum Jahre 796: *'sed et Heiricus dux Foroiulensis . . . hringum gentis Avarorum longis retro temporibus quietum, civili bello fatigatis inter se principibus, spoliavit — chagan sive iuguro intestina clade addictis et a suis occisis —*

1) Vgl. Prantl, *Geschichte der Logik* II², 37 ff.; W. Kaulich, *Geschichte der scholastischen Philosophie* S. 231. — Die Hs., welche uns das Werk überliefert, gehört zwar erst dem 13. Jh. an, aber der Inhalt weist auf die Schule Hraban's (vgl. Prantl a. a. O.) und im 13. Jh. hätte man sicher nicht auf diesen zurückgegriffen, sondern einen gleichzeitigen oder wenig älteren Meister gewählt.

thesaurum priscorum regum multa seculorum prolixitate collectum domno regi Carolo ad Aquis palatium misit'. Daraus machen die Annales Fuldenses: 'Cagan et Iugurio principibus Hunorum civili bello et intestina clade a suis occisis campus eorum, quem vocant hringum, primo per Ehericum ducem Foroiuliensem, deinde per Pippinum filium regis addictus¹ et captus est'. Ihr Verfasser glaubte also die Stelle zu verbessern, indem er das ihm unverständliche 'addictis' in Zusammenhang mit 'hringus' brachte; wäre es Einhard gewesen, so würde er, falls ihm überhaupt nur eine fehlerhafte Hs. seines eigenen Werkes zur Verfügung gestanden hätte, ohne weiteres statt 'addictis' das richtige 'adfectis' eingesetzt haben, wie der Sinn es erfordert und wie der ursprüngliche Wortlaut gewesen sein muss.

Fallen aber Einhard und Rudolf, so ist damit auch der letzte, rein äusserliche Vorwand hinweggeräumt, ihnen Meginhard anzuschliessen und nun etwa ihn als den Uebersetzer und Fortsetzer älterer Aufzeichnungen anzusehen, den die Resultate unserer Untersuchung fordern; wir erinnern uns ja, dass lediglich die Tatsache, dass er Rudolfs Translatio S. Alexandri fertiggestellt hat, seine Mitwirkung bei der Abfassung der Annalen begründen sollte. Ohnehin macht auch eine stilistische Vergleichung, wie schon Pertz betonte², die Annahme der Verfasserschaft Meginhards unmöglich; es genügt, wenige Kapitel seines Anteiles an der Translatio S. Alexandri zu lesen, besonders seine Vorliebe für den indikativischen Gebrauch des Participiums zu beobachten, und man weiss, dass das gewählte Latein der Annales Fuldenses nicht aus seiner Hand hervorgegangen sein kann.

Die eben vorgetragene Anschauung über Abfassungszeit und Abfassungsart des Werkes weicht allerdings weit ab von der Vorstellung, die man mit dem Begriffe der Annalen gewöhnlich verbindet. Indessen zeigt uns das Beispiel Reginos, dass die annalistische Form allein noch keine bindenden Schlüsse auf die Entstehung eines Werkes gestattet³, und ein zweites Beispiel, das sich sogar den

1) So ist mit den Handschriften zu lesen, nicht 'aditus', wie Kurze druckt; vgl. oben S. 701. 2) MG. SS. I, 339. 3) Vgl. Wattenbach, GQ. I⁷, 313: 'in dieser Beziehung hat bei ihm wie bei manchem anderen das Vorbild der Annalen nachtheilig gewirkt; denn für die Aufzeichnung unbestimmt gewordener Ueberlieferungen ist die annalistische Form nicht nur hinderlich, sondern die scheinbare Bestimmtheit verleitet auch dazu, den Angaben mehr Gewicht beizulegen als ihnen zukommt'.

Annales Fuldenses noch mehr nähert, besitzen wir in den Annales Xantenses. Wir wissen heute, dass sie eine Compilation aus teilweise sehr disparaten Elementen bilden, die von einem Unbekannten, vielleicht dem Verfasser des letzten Abschnittes, zusammengeschweisst und überarbeitet wurden¹. Und die Annahme einer derartigen Uebersetzung, deren vereinzelte Spuren wir ja bereits an dem ältesten, compilerischen Teil der Annales Fuldenses nachwiesen, muss uns auch noch ein letztes Bedenken hinwegräumen helfen, das gegen den Gedanken späterer Abfassung geltend gemacht werden könnte.

Die Forschung hat schon früher auf Stellen in verschiedenen Teilen des Werkes hingewiesen, die eine Abfassung Jahr für Jahr zu postulieren schienen². Sie musste andererseits allerdings auch zugeben, dass die Gleichzeitigkeit der Abfassung doch nicht so ganz wörtlich zu verstehen sei, dass vielmehr 'Rudolf' seine Eintragungen nicht ganz regelmässig vorgenommen habe und 'Meginhard' nicht vor 869 oder 870 zu schreiben begonnen haben könne³. Gleichwohl bleiben in den älteren Teilen noch Aeusserungen, die eine Abfassung erst am Ende des Zeitraumes auszuschliessen scheinen und eine Erklärung erheischen⁴:

841 *'factumque est inter eos VII. Kal. Iulii proelium ingens (bei Fontanet) et tanta caedes ex utraque parte, ut numquam aetas praesens tantam stragem in gente Francorum factam antea meminerit'*.

1) Vgl. Steffen in dieser Zeitschrift XIV, (1889) 97 f. Die Zahl der stilistischen Uebereinstimmungen liesse sich noch beträchtlich vermehren (vgl. *'sed non profuit'* 846, 863; die Schilderung der wunderbaren Himmelserscheinungen 841 und 868; *'quod sine grandi merore nulli dicendum vel audiendum est'* 846, *'quod omnibus audientibus et videntibus nimium dolendum est'* 864); dagegen wird die Abgrenzung der einzelnen Teile wahrscheinlich anders zu bestimmen sein, als Steffen annimmt. Die Wendung *'fastidiosum est enarrare'* (849), auf die er so grosses Gewicht legt, kehrt 862 wieder. Der Teil von 840 bis 844 hebt sich durch häufigen Gebrauch des Participiums statt des Indikativs ab, der später wieder verschwindet; 865—871 weist eine pathetische Verwendung von Bibelsätzen auf. — Im ersten Teile werden die Notizen über Willibrord 690 und 694 wohl nicht Alchvins V. Willibrordi, sondern der V. S. Adalberti Egmondani entnommen sein (MG. SS. XV, 2, 700 sq.); 718 und 720 erscheint die V. Wulframni benutzt (Mabillon, Acta SS. O. S. B. III, 364); die Erzählung über den Tod des Bonifaz ist dem um 900 entstandenen Martyrologium Fuldense entnommen (vgl. Levison, Vitae S. Bonifatii p. XLVII und 59 sq.). 2) Kurze, Abhandlung S. 142. 3) Rethfeld S. 34; Kurze, Abhandlung S. 141 f., 148 f. 4) Jene von 875 ff. sind schon oben S. 729 behandelt worden.

853 'in Kalendis autem Septembribus basilicam s. Bonifacii martyris noctu fures ingressi partem de thesauro ecclesiae abstulerunt, et ita hactenus res latet, ut neque auctores facti investigari neque pecuniae aliquod possit indicium reperiri'.

858 (Gefahr des Verdachtes, dass Ludwig der Deutsche nur aus eigennützigen Motiven handle, wenn er dem westfränkischen Adel gegen Karl den Kahlen zu Hilfe komme); 'quod longe aliter esse, quam se vulgi fert opinio, cuncti consiliorum regis conscii veraci sermone testantur'.

Handelt es sich hier um Stellen, die Pseudo-Rudolf gehören, und die Ω bei der Revision der Arbeiten seiner Vorgänger unberührt stehen liess? Das kann und wird vielleicht für die erste und zweite zutreffen, nicht aber für die Bemerkung zu 858; denn gerade sie musste uns ja vorhin helfen, die sprachliche Einheit des gesamten Werkes nachzuweisen¹, und stammt zweifellos aus der Feder von Ω . Hat dieser also, um den Annalencharakter stärker hervortreten zu lassen, da und dort solche Wendungen eingestreut, hat er also eine stilistische Fälschung begangen? Bei dem Ernste, den sein ganzes Werk zeigt, wird daran nicht zu denken sein. Wir können eben nur annehmen, dass solche Sätze schon in der Vorlage Ω 's präsentische Fassung aufwiesen und dass dieser lediglich den Wortlaut seinen eigenen grammatikalischen und stilistischen Gewohnheiten angepasst hat².

Der Nachweis der sprachlichen Einheit des gesamten Werkes hat uns bisher wichtige Erkenntnisse vermittelt in Bezug auf seine Abfassungszeit und, wenn auch mehr in negativer Richtung, für die Verfasserfrage. Zugleich lernen wir aber auch, die Tendenz der Annalen in anderer

1) Vgl. oben S. 726. 2) Einer Flüchtigkeit der Revision wird es entstammen, wenn 841 (Kurze S. 32, 23) ein indikativisch gebrauchtes Particippium stehen geblieben ist; sonst entspricht das nicht dem Sprachgebrauche der Annalen: 'Hlutharius vero iterum suis undique collectis Mogontiacum veniens Saxones cum Hluthario filio suo parvulo obviam sibi Nemeti venire praecepit; ipse autem Rhenum transiens quasi Hludowicum fratrem suum usque ad exterarum nationes fugaturus infectoque negotio redit Wormatiam'. Ähnlich haben die Hss. der zweiten Rezension 849 (Kurze S. 39, 2): 'hostes enim superiores effecti caedendo persecuti sunt eos usque in castra occisorumque spolia in conspectu eorum securi ('secure' 1. 2, vgl. oben S. 717, Anm. 1) detrahentes tantisque ('tantis' 1. 2) eos terroribus affecerunt, ut evadendi spe penitus privarentur'. Vielleicht handelt es sich aber hier nur um den Reflex des Sprachgebrauches von II, der das indikativische Partizipium liebt; vgl. unten.

Weise zu beurteilen, als es bisher geschah. Man hat in den *Annales Fuldenses* gerne die offiziös inspirierte Geschichtschreibung des ostfränkischen Reiches gesehen¹, gewissermassen die Fortsetzung der *Annales regni Francorum* und das Gegenstück zu den *Annales Bertiniani*; gleichzeitig hat man sich in den gewagtesten Kombinationen abgemüht, um die alte Tradition von dem Fulder Ursprung des Werkes zu wahren und doch zur selben Zeit für Rudolf und Meginhard, die vermeintlichen Inhaber jenes historiographischen Auftrags, enge Beziehungen zu Mainz zu ermöglichen, von dessen Erzbischöfen sie ihre Informationen erhalten haben sollten². Nach unseren bisherigen Ausführungen werden auch diese Aufstellungen nicht mehr haltbar sein, denn, wenn die Annalen nicht gleichzeitig oder wenigstens ziemlich gleichzeitig mit den Ereignissen niedergeschrieben wurden, sondern auf älteren Arbeiten fussen, die erst am Ende der Periode überarbeitet und fortgesetzt wurden, so verträgt sich das nicht mit dem Begriffe einer offiziösen Annalistik. Auch sonst hinkt der Vergleich mit den Fortsetzern des Fredegar und den Reichsannalen, den man gewöhnlich zieht³; denn wenn jene in ihrem Berichte die Unruhen unterdrücken, die Gripho anzettelte, und diese die Verschwörungen Hartrads und Pippins mit Stillschweigen übergehen, so nehmen gerade die Differenzen Ludwigs des Deutschen mit seinen Söhnen einen breiten Raum in den Erzählungen der *Annales Fuldenses* ein. Und auch sonst zeigen diese durchaus nicht immer die höfische Rücksicht, die man bei ihnen hat finden wollen; wer aufmerksam die Bemerkungen des Annalisten über den Mährerfeldzug des Jahres 855 liest oder die Ausdrücke prüft, in denen er von dem Rückzuge des deutschen Heeres aus dem westfränkischen Reiche bei dem Einfall des Jahres 858⁴ spricht, überzeugt sich leicht, dass von einer Abhängigkeit dieser Geschichtschreibung vom Hofe doch nicht recht die Rede sein kann. Vielleicht ist man aber überhaupt seit Ranke mit

1) Ob schon Muratori an Aehnliches gedacht hat? Vgl. *Rerum Ital.* SS. II, 2, 85: 'statutum est ad me mittere annales eosdem, qui Caesarei quam Lambeciani (nach P. Lambeck, vgl. oben S. 698) aequius essent appellandi'. 2) Rethfeld a. a. O. S. 14 ff., 30 ff.; Kurze, Abhandlung S. 139 ff., 146 f. 3) Wattenbach, *Geschichtsquellen I*, 245. 4) Ich habe in dieser Zeitschrift XXX (1905), 22 f. das Fragment eines Briefes veröffentlicht, den A. Werminghoff bei dieser Gelegenheit von Hinkmar von Reims an Ludwig gerichtet sein lassen möchte (a. a. O.). Diese Vermutung findet eine Bestätigung durch Flodoard, *Hist. Remensis*

der Annahme offiziöser Beeinflussung der Historiographie zu freigebig gewesen, und wenn neuerdings sogar die Möglichkeit zugegeben wird, dass selbst die vermeintlich offiziösen Annalen *κατ'ἐξοχήν*, die Reichsannalen, nur eine Privatarbeit sein könnten¹, so ist nicht recht einzusehen, warum dasselbe nicht auch für die *Annales Fuldenses* Geltung haben sollte: Parteieifer und Parteileidenschaft sind für ihre Tendenz eine eben so gute Erklärung wie der offiziöse oder offizielle Auftrag, den man gewöhnlich bei ihnen voraussetzt.

Nur kurz und mit wenigen Worten sei zuletzt die Frage gestreift, wo wir uns die Annalen entstanden zu denken haben. Erst seit Freher suchte man, trotz des Widerspruches Christs², ihren Ursprung in Fulda. Dagegen hatte ihn schon der erste Herausgeber, Pithou, nach Mainz verlegt³, und seit Rethfelds Untersuchungen⁴ hat man sich allgemein gewöhnt, sie wieder zum grössten Teile dort entstanden sein zu lassen, wenn auch die Annahme der Verfasserschaft Rudolfs und Meginhards manche Schwierigkeiten schuf und dazu nötigte, diese Persönlichkeiten ihren Aufenthalt bald in Fulda, bald in Mainz nehmen zu lassen. Mit ihrer Beseitigung fallen auch diese Folgerungen, und nichts hindert jetzt mehr, Mainz als den Entstehungsort des ganzen Werkes anzusehen. Dagegen spricht auch nicht die berühmte Zitierung des Tacitus, dessen gleichzeitige Kenntnis in Fulda durch Rudolfs *Translatio S. Alexandri* sichergestellt wird. Denn wenn Tacitus dem Mittelalter auch fast unbekannt geblieben ist und seine Ueberlieferung lediglich durch eine fast genau von Süden nach Norden laufende Linie bestimmt wird, deren Hauptpunkte durch die Namen Fulda-Hersfeld⁵-

ecclesiae III, 20 (MG. SS. XIII, 511), der unter Hinkmars Schreiben an Ludwig auch eines aufführt mit dem Inhalte: 'item de pervasione regni fraterni, dignis et utilimis ei hoc dissuadens admonitionibus, ne id ad suam aggrediatur dampnationem'. 1) So Kurze in dieser Zeitschrift XX (1895), 46. 2) A. a. O. S. 191. 3) 3v. der Praefatio (Frankfurter Ausgabe, 1594). 4) Vgl. oben S. 700. Für Entstehung in Mainz auch sehr nachdrücklich K. A. Kehr in dieser Zeitschrift XXVIII (1903), 334. 5) Von dort stammt die neuaufgefundene Hs. in Jesi; vgl. C. Annibaldi, *L'Agricola e la Germania di Cornelio Tacito nel manoscritto latino n. 8 della biblioteca del Conte G. Balleani in Jesi* (Città di Castello 1907); vgl. R. Wünsch, *Berliner philol. Wochenschrift* XXVII (1907), 1025 ff. — Die angebliche Tacitushs. bei Michaelis, nach der noch F. Falk, Beiheft 26 zum Zentralblatt f. Bibliothekswesen S. 47 fragt, hat sich längst als ein Fragment aus Orosius herausgestellt; vgl. Schoell in seiner Ausgabe des *Agricola* und der *Germania* Seite V.

Corvey bezeichnet werden, so hindert doch nichts, anzunehmen, dass man ihn sich auch in Mainz zu verschaffen wusste. Mainz gehört, ebenso wie Hersfeld, einer insularen Schreibprovinz an, als deren Zentrum wir uns Fulda denken müssen¹. Wie etwa die Maasgegend ein besonders bevorzugter Bereich der Cicero-Ueberlieferung gewesen ist², so muss man für Fulda Reichtum an Hss. römischer Historiker annehmen: es sei nur an Sueton und Ammianus Marcellinus erinnert, die dort ihre Stätte fanden³. Bei den lebhaften Beziehungen, die wir trotz aller Eifersüchteleien und Kämpfe der Stifter zwischen den Gelehrten an diesen Orten voraussetzen haben, dürfen wir ruhig an einen Austausch denken; so gut der Mainzer Livius insulare Züge aufwies⁴, so gut kann auch eine Tacitushs. von Fulda nach Mainz gelangt sein, sei es zur Abschrift, sei es zum Zwecke vorübergehender Lektüre, als deren letzten Niederschlag wir jene vereinzelte Notiz zu betrachten haben werden.

1) L. Traube in dieser Zeitschrift XXVI (1901), 239; *Mélanges Boissier* p. 446. 2) S. Hellmann, *Sedulius Scottus* S. 106. 3) Vgl. L. Traube in dieser Zeitschrift XXVII (1902), 265 f.; über die Fulder Bibliothek handelt neuerdings auch P. Lehmann, *Franciscus Modius als Handschriftenforscher* (= *Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des MA.* III, 1) S. 64 ff. 4) L. Traube, *Abhandlungen der Bayr. Akad. der Wissensch.* III. Klasse, XXIV, 1, 24 ff.
